



2021/0422(COD)

6.2.2023

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

für den Rechtsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt
(COM(2021)0851 – C9-0466/2021 – 2021/0422(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Saskia Bricmont

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Nach Informationen des UNEP und von Interpol nimmt die Umweltkriminalität zu und ist mittlerweile weltweit der viertgrößte Kriminalitätsbereich. Sie bedroht Umwelt, biologische Vielfalt und Klima. Die Umweltkriminalität wächst mit einer Geschwindigkeit von 5 bis 7 % jährlich und somit zwei- bis dreimal schneller als die Weltwirtschaft und ist heute ebenso lukrativ wie der illegale Drogenhandel. Diese Art der Kriminalität führt dazu, dass Länder und Bevölkerungen jährlich Milliarden von Euro an wirtschaftlichen Einnahmen einbüßen und dass die Grundrechte bedroht, Unsicherheit und organisierte Kriminalität gefördert und soziale Strukturen gefährdet werden.

Die derzeit geltende Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt zielt in erster Linie darauf ab, den Umweltschutz im Wege harmonisierter strafrechtlicher Vorschriften zu verbessern. Es wurden jedoch zahlreiche Mängel und Schlupflöcher festgestellt, etwa ein begrenzter Anwendungsbereich, ungeeignete Sanktionen, zu niedrige Bußgelder, mangelnde Umsetzung durch die Mitgliedstaaten, mangelnde Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten, mangelnder Zugang zu Gerichten, fehlende statistische Daten, keine spezialisierten Gerichtsbarkeiten usw.

Die Verfasserin der Stellungnahme begrüßt den Vorschlag der Kommission, insbesondere was die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie, die Stärkung der Bestimmungen über strafrechtliche Sanktionen und die Bereitstellung von Mechanismen zum Schutz von Umweltschützern angeht. Sie ist jedoch der Ansicht, dass es weiterer Änderungen bedarf, damit Umweltkriminalität wirksam bekämpft werden kann.

Die Verfasserin schlägt vor, **allgemeine und eigenständige Begriffsbestimmungen für Umweltstraftaten aufzunehmen**. Trotz der steigenden Zahl der Fälle von Umweltkriminalität gibt es weder weltweit noch auf europäischer oder nationaler Ebene eine harmonisierte Begriffsbestimmung für Umweltstraftaten. Stattdessen stützt sich das derzeitige System auf eine Liste sekundärrechtlicher Vorschriften, wobei große Teile des EU-Umweltrechts außer Acht gelassen werden. Daher würde es die Einführung eigenständiger Straftatbestände ermöglichen, dass bei schwerwiegenden Umweltschäden eine strafrechtliche Haftung greift, und der Natur würden dadurch Rechte verliehen.

Die Verfasserin spricht sich außerdem für die **Einführung des Straftatbestands des Ökozids** aus, sodass die schwersten Umweltverbrechen kriminalisiert werden. Die EU sollte sich dafür einsetzen, dass sich die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs auch auf Straftatbestände, die einem Ökozid gleichkommen, erstreckt. Gleichzeitig sollten die EU und ihre Mitgliedstaaten bei seiner Anerkennung mit gutem Beispiel vorangehen. Die Aufnahme des Straftatbestands des Ökozids in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie ist besonders wichtig, wenn es darum geht, die schwerwiegendsten grenzüberschreitenden Umweltstraftaten in der EU und in Drittstaaten, darunter auch Entwicklungsländer, zu unterbinden und strafrechtlich zu verfolgen. Die herangezogene Begriffsbestimmung wurde vom unabhängigen Expertengremium für die Legaldefinition von Ökozid – einer international zusammengesetzten Gruppe aus Strafrechtlern, Umweltrechtlern und Rechtswissenschaftlern – ausgearbeitet und im Juni 2021 veröffentlicht. Es handelt sich um die umfassendste und aktuellste Definition, die derzeit verfügbar ist.

Angesichts der erheblichen finanziellen Auswirkungen von Umweltstraftaten, ihres

potenziellen Zusammenhangs mit anderen schweren Finanzstraftaten sowie ihres grenzüberschreitenden Charakters wäre die Europäische Staatsanwaltschaft am besten in der Lage, ihre Zuständigkeiten in Bezug auf die schwersten Umweltstraftaten mit grenzüberschreitender Dimension auszuüben. Die Verfasserin empfiehlt der Kommission, die Möglichkeit einer **Ausweitung des Mandats der EUSTa** auf schwere Umweltstraftaten zu prüfen.

Um Umweltkriminalität wirksam untersuchen und verfolgen zu können, schlägt die Verfasserin die **Entwicklung spezialisierter Gerichtsbarkeiten** auf nationaler Ebene vor, die in der Lage wären, Umweltkriminalität wirksam aufzudecken, zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen und mit den Behörden anderer Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, unter anderem durch den Austausch bewährter Verfahren und von Fachwissen. Diese Gerichte sollten mit angemessenen finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattet werden.

In Anerkennung der entscheidenden Rolle, die die **Zivilgesellschaft und Umweltschützer** spielen, wird vorgeschlagen, ihren Schutz – auch vor strategischen Klagen gegen die Beteiligung der Öffentlichkeit – sowie ihre Klagebefugnis bei Gerichtsverfahren zu stärken. Um die Meldung von Straftaten zu erleichtern, sollten auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene Kontaktstellen eingerichtet werden.

Umweltstraftaten sind für die Täter sehr lukrativ, und die Verfasserin schlägt mehrere Bestimmungen vor, um die **Verpflichtung zur finanziellen Entschädigung**, aber auch die Einziehung damit zusammenhängender Vermögenswerte zu stärken.

Um die **Entschädigung der Opfer** von Umweltstraftaten sicherzustellen und für eine wirksame Wiederherstellung der Umwelt zu sorgen, schlägt die Verfasserin vor, dass die Mitgliedstaaten einen speziellen nationalen Fonds einrichten sollten, aus dem Maßnahmen finanziert werden, die für diese Zwecke bestimmt sind.

Da **Behörden** die Pflicht haben, mit gutem Beispiel voranzugehen, gibt es keinen Grund, sie von den Verpflichtungen aus dieser Richtlinie auszunehmen, weshalb die Verfasserin Behörden zu den Einrichtungen zählt, die unter die Bestimmungen der Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt fallen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Union ist weiterhin besorgt wegen des Anstiegs der Umweltkriminalität und deren Auswirkungen, durch die die Wirksamkeit des Umweltrechts der Union untergraben wird. Zudem gehen diese Straftaten zunehmend über die Grenzen der Mitgliedstaaten, in denen sie begangen wurden, hinaus. Solche Straftaten gefährden die Umwelt und erfordern daher eine angemessene und *wirksame* Reaktion.

Geänderter Text

(2) Die Union ist weiterhin besorgt wegen des Anstiegs der Umweltkriminalität und deren Auswirkungen, durch die die Wirksamkeit des Umweltrechts der Union untergraben wird. Zudem gehen diese Straftaten zunehmend über die Grenzen der Mitgliedstaaten, in denen sie begangen wurden, hinaus. ***Innerhalb von nur wenigen Jahrzehnten ist die Umweltkriminalität zur vierthäufigsten Kriminalitätsform der Welt geworden, wobei sie mit einer Geschwindigkeit von 5 bis 7 % jährlich und somit zwei- bis dreimal schneller als die Weltwirtschaft wächst und heute ebenso lukrativ ist wie der illegale Drogenhandel.*** Solche Straftaten gefährden die Umwelt, ***das Klima, die menschliche Gesundheit sowie die Menschenrechte und die Grundfreiheiten*** und erfordern daher eine angemessene, *wirksame* und *zeitnahe* Reaktion. ***Mit einer systematischeren grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen und europäischen Behörden würde zu einer besseren Umsetzung des europäischen Umweltstrafrechts beigetragen.***

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die bestehenden Sanktionsregelungen nach der Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰ und das sektorale Umweltrecht haben im Bereich der Umweltpolitik nicht ausgereicht, um das Umweltschutzrecht der Union einzuhalten. Die Einhaltung sollte durch die Anwendung strafrechtlicher Sanktionen gestärkt werden, in denen eine gesellschaftliche Missbilligung von einer qualitativ anderen Art als in verwaltungsrechtlichen Sanktionen zum Ausdruck kommt.

²⁰ Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 28).

Geänderter Text

(3) Die bestehenden Sanktionsregelungen nach der Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰ und das sektorale Umweltrecht haben im Bereich der Umweltpolitik nicht ausgereicht, um das Umweltschutzrecht der Union einzuhalten. ***Das Vertrauen auf verwaltungsrechtliche Sanktionen durch die Mitgliedstaaten hat sich bislang nicht als ausreichend erwiesen, um die Einhaltung des Umweltschutzrechts sicherzustellen.*** Die Einhaltung sollte durch die Anwendung strafrechtlicher Sanktionen gestärkt werden, in denen eine gesellschaftliche Missbilligung von einer qualitativ anderen Art als in verwaltungsrechtlichen Sanktionen zum Ausdruck kommt.

²⁰ Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 28).

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Trotz der steigenden Zahl der Fälle von Umweltkriminalität gibt es weder weltweit noch auf EU-Ebene und nationaler Ebene eine harmonisierte und akzeptierte Begriffsbestimmung für Umweltstraftaten. Mit dieser Richtlinie soll eine eigenständige Begriffsbestimmung für Umweltkriminalität geschaffen werden, zusätzlich zu den unionsweit einheitlichen Begriffsbestimmungen für einzelne

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die wirksame Ermittlung, Strafverfolgung und gerichtliche Entscheidung hinsichtlich Umweltstraftaten sollte verbessert werden. Die Liste von Umweltstraftaten, die in der Richtlinie 2008/99/EG festgelegt sind, sollte überarbeitet werden und zusätzliche Kategorien von Straftatbeständen auf der Grundlage der schwerwiegendsten Verstöße gegen das Umweltrecht der Union sollten aufgenommen werden. Bestimmungen über Sanktionen sollten verstärkt werden, um ihre abschreckende Wirkung zu verbessern sowie die Durchsetzungskette, die für die Aufdeckung, Ermittlung, Strafverfolgung und gerichtliche Entscheidung hinsichtlich Umweltkriminalität zuständig ist, zu stärken.

Geänderter Text

(4) Die wirksame **Aufdeckung**, Ermittlung, Strafverfolgung und gerichtliche Entscheidung hinsichtlich Umweltstraftaten sollte verbessert werden. Die Liste von Umweltstraftaten, die in der Richtlinie 2008/99/EG festgelegt sind, sollte überarbeitet werden und zusätzliche Kategorien von Straftatbeständen auf der Grundlage der schwerwiegendsten Verstöße gegen das Umweltrecht der Union sollten aufgenommen werden. Bestimmungen über Sanktionen **und Strafen** sollten verstärkt werden **und die Art und Schwere des verursachten Schadens widerspiegeln**, um ihre abschreckende **und auf Reparation abzielende** Wirkung zu verbessern sowie die Durchsetzungskette, die für die Aufdeckung, Ermittlung, Strafverfolgung und gerichtliche Entscheidung hinsichtlich Umweltkriminalität zuständig ist, zu stärken.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Da derzeit weltweit und in der EU in etlichen nationalen Parlamenten über die Anerkennung des Straftatbestands des Ökozids debattiert wird, sollte die EU dieses Thema aufgreifen, um in der Umweltschutzgesetzgebung weltweit führend zu bleiben und für eine

harmonisierte Begriffsbestimmung und harmonisierte Sanktionen zu sorgen. Die Mitgliedstaaten sollten daher in ihrer nationalen Gesetzgebung den Straftatbestand des Ökozids einführen, der als Straftat im Sinne dieser Richtlinie gelten und als rechtswidrige oder mutwillige Handlung definiert werden sollte, die in dem Wissen begangen wird, dass eine erhebliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Umwelt schwer und entweder weitreichend oder langfristig geschädigt wird. Mit diesem besonderen Straftatbestand können schwerste Umweltschäden kriminalisiert und je nach Schwere des Schadens für die Umwelt Sanktionen verhängt werden. Die EU sollte im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Umweltkriminalität für Rechenschaftspflicht und Haftung sorgen, und sie sollte die Bekämpfung der Umweltkriminalität zu einer strategischen politischen Priorität im Rahmen der internationalen justiziellen Zusammenarbeit machen, indem sie sich für die Erweiterung des Zuständigkeitsbereichs des Internationalen Strafgerichtshofs einsetzt, damit strafbare Handlungen, die einem Ökozid gleichkommen, als Verbrechen im Sinne des Römischen Statuts anerkannt werden.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Mitgliedstaaten sollten in ihren nationalen Rechtsvorschriften strafrechtliche Sanktionen für schwere Verstöße gegen das Umweltschutzrecht der Union vorsehen. Im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik sieht das Unionsrecht nach der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009²¹ und der Verordnung

Geänderter Text

(6) Die Mitgliedstaaten sollten in ihren nationalen Rechtsvorschriften strafrechtliche Sanktionen für **von natürlichen oder juristischen Personen begangene** schwere Verstöße gegen das Umweltschutzrecht der Union vorsehen. Im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik sieht das Unionsrecht nach

(EG) Nr. 1005/2008 bei schweren Verstößen, einschließlich derer, die schwere Schäden für die Meeresumwelt verursachen, umfassende Vorschriften für die Kontrolle und Durchsetzung vor. Nach diesem System haben die Mitgliedstaaten die Wahl zwischen verwaltungs- und/oder strafrechtlichen Sanktionssystemen. Im Einklang mit den Mitteilungen der Kommission mit den Titeln „Der europäische Grüne Deal“²² und „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030“²³ sollten bestimmte vorsätzliche rechtswidrige Handlungen, die in der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008²⁴ erfasst sind, als Straftatbestände festgelegt werden.

der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009²¹ und der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 bei schweren Verstößen, einschließlich derer, die schwere Schäden für die Meeresumwelt verursachen, umfassende Vorschriften für die Kontrolle und Durchsetzung vor. Nach diesem System haben die Mitgliedstaaten die Wahl zwischen verwaltungs- und/oder strafrechtlichen Sanktionssystemen. Im Einklang mit den Mitteilungen der Kommission mit den Titeln „Der europäische Grüne Deal“²² und „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030“²³ sollten bestimmte vorsätzliche rechtswidrige Handlungen, die in der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008²⁴ erfasst sind, als Straftatbestände festgelegt werden.

²¹ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission vom 8. April 2011 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 112 vom 30.4.2011, S. 1).

²² MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN EUROPÄISCHEN RAT, DEN RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019) 640 final).

²³ MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN mit dem Titel „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (COM(2020) 380 final).

²⁴ Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des

²¹ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission vom 8. April 2011 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 112 vom 30.4.2011, S. 1).

²² MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN EUROPÄISCHEN RAT, DEN RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019) 640 final).

²³ MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN mit dem Titel „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (COM(2020) 380 final).

²⁴ Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des

Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999 (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1).

Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999 (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1).

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Eine Umweltstraftat im Sinne der Richtlinie liegt vor, wenn eine Handlung nach dem Umweltschutzrecht der Union oder nationalen Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften oder Entscheidungen, mit denen dieses Unionsrecht umgesetzt wird, rechtswidrig ist. Für jede Kategorie von Straftaten sollte definiert werden, welche Handlung eine Straftat darstellt, und gegebenenfalls sollte ein Schwellenwert festgelegt werden, der überschritten sein muss, damit die Handlungen unter Strafe gestellt werden. Eine solche Handlung sollte als Straftat gelten, wenn sie vorsätzlich begangen wurde, **und in bestimmten Fällen auch**, wenn sie grob fahrlässig war. Rechtswidrige Handlungen, die den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden verursachen oder ein beträchtliches Risiko erheblicher Schäden darstellen oder anderweitig als besonders schädlich für die Umwelt betrachtet werden, gelten als Straftat, wenn sie grob fahrlässig **sind**. Es steht den Mitgliedstaaten weiterhin frei, strengere strafrechtliche Vorschriften in diesem Bereich zu erlassen und

Geänderter Text

(7) Eine Umweltstraftat im Sinne der Richtlinie liegt vor, wenn eine Handlung nach dem Umweltschutzrecht der Union oder nationalen Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften oder Entscheidungen, mit denen dieses Unionsrecht umgesetzt wird, rechtswidrig ist. Für jede Kategorie von Straftaten sollte definiert werden, welche Handlung eine Straftat darstellt, und gegebenenfalls sollte ein Schwellenwert festgelegt werden, der überschritten sein muss, damit die Handlungen unter Strafe gestellt werden. Eine solche Handlung sollte als Straftat gelten, wenn sie vorsätzlich begangen wurde **oder** wenn sie **zumindest** grob fahrlässig war. Rechtswidrige Handlungen, die den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden verursachen oder ein beträchtliches Risiko erheblicher Schäden darstellen oder anderweitig als besonders schädlich für die Umwelt **oder die menschliche Gesundheit** betrachtet werden, gelten als Straftat, wenn sie **zumindest** grob fahrlässig **begangen wurden**. Es steht den Mitgliedstaaten weiterhin frei, strengere strafrechtliche Vorschriften in diesem Bereich zu erlassen

aufrechtzuerhalten.

und aufrechtzuerhalten.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Eine Handlung sollte auch dann als rechtswidrig angesehen werden, wenn sie im Rahmen einer Genehmigung durch eine zuständige Behörde in einem Mitgliedstaat vorgenommen wird, wenn diese Genehmigung **auf betrügerische Weise** oder durch Korruption, Erpressung oder Zwang erlangt wurde. Darüber hinaus sollten die Wirtschaftsteilnehmer die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Schutz der Umwelt, die bei der Ausübung der jeweiligen Tätigkeit gelten, einzuhalten, auch indem sie ihren Verpflichtungen gemäß den geltenden EU- und nationalen Rechtsvorschriften in Verfahren zur Änderung oder Aktualisierung bestehender Genehmigungen nachkommen.

Geänderter Text

(8) Eine Handlung sollte auch dann als rechtswidrig angesehen werden, wenn sie im Rahmen einer Genehmigung durch eine zuständige Behörde in einem Mitgliedstaat vorgenommen wird, wenn diese Genehmigung **rechtswidrig war** oder durch **Betrug**, Korruption, Erpressung oder Zwang erlangt wurde. Darüber hinaus sollten die Wirtschaftsteilnehmer die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Schutz der Umwelt, die bei der Ausübung der jeweiligen Tätigkeit gelten, einzuhalten, auch indem sie ihren Verpflichtungen gemäß den geltenden EU- und nationalen Rechtsvorschriften in Verfahren zur Änderung oder Aktualisierung bestehender Genehmigungen nachkommen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Die Umwelt sollte gemäß Artikel 3 Absatz 3 EUV und Artikel 191 AEUV in einem weiten Sinne geschützt werden, einschließlich aller natürlichen Ressourcen (Luft, Wasser, Boden, wildlebende Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume) sowie Umweltdienstleistungen.

Geänderter Text

(9) Die Umwelt sollte gemäß Artikel 3 Absatz 3 EUV und Artikel 191 AEUV in einem weiten Sinne geschützt werden, einschließlich aller natürlichen Ressourcen (Luft, Wasser, Boden, wildlebende Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume, **Ökosysteme und Artenpopulationen**) sowie Umweltdienstleistungen. **Gleichmaßen sollten auch Umweltschäden in einem weiten Sinne**

verstanden werden, der nicht nur den Marktwert der geschädigten natürlichen Ressourcen, sondern auch den ökologischen und gesellschaftlichen Wert der von diesen natürlichen Ressourcen erbrachten Leistungen umfasst.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Die Beschleunigung des Klimawandels, der Verlust an biologischer Vielfalt und die Umweltzerstörung, deren verheerende Auswirkungen anhand konkreter Beispiele greifbar sind, haben dazu geführt, dass der ökologische Wandel als bestimmendes Ziel unserer Zeit und als eine Frage der Generationengerechtigkeit anerkannt wurde. Daher sollte diese Richtlinie, wenn sich die von dieser Richtlinie erfassten Unionsvorschriften weiterentwickeln, auch die aktualisierten oder geänderten Unionsvorschriften erfassen, die in den Anwendungsbereich der in der Richtlinie festgelegten Straftatbestände fallen, wenn die Verpflichtungen nach dem Unionsrecht im Wesentlichen unverändert bleiben. Verboten jedoch neue Rechtsinstrumente neue Handlungen, die der Umwelt schaden, sollte diese Richtlinie geändert und die neuen schwerwiegenden Verstöße gegen das Umweltrecht der Union in die Kategorien von Straftatbeständen aufgenommen werden.

Geänderter Text

(10) Die Beschleunigung des Klimawandels, der Verlust an biologischer Vielfalt und die Umweltzerstörung, deren verheerende Auswirkungen anhand konkreter Beispiele greifbar sind, haben dazu geführt, dass der ökologische Wandel als bestimmendes Ziel unserer Zeit und als eine Frage der Generationengerechtigkeit anerkannt wurde. Daher sollte diese Richtlinie, wenn sich die von dieser Richtlinie erfassten Unionsvorschriften weiterentwickeln, **automatisch** auch die aktualisierten oder geänderten Unionsvorschriften erfassen, die in den Anwendungsbereich der in der Richtlinie festgelegten Straftatbestände fallen, wenn die Verpflichtungen nach dem Unionsrecht im Wesentlichen unverändert bleiben. Verboten jedoch neue Rechtsinstrumente neue Handlungen, die der Umwelt schaden, sollte diese Richtlinie geändert und die neuen schwerwiegenden Verstöße gegen das Umweltrecht der Union in die Kategorien von Straftatbeständen aufgenommen werden. ***In diesen Fällen sollten sich Änderungen der Richtlinie auf die Aufnahme neuer Straftatbestände beschränken und nur Artikel 3 und die zugehörigen Bestimmungen der Richtlinie betreffen, damit diese neue Aufnahme berücksichtigt wird.***

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Qualitative und quantitative Schwellenwerte, die zur Festlegung von Umweltstraftaten verwendet werden, sollten mit einer nicht erschöpfenden Liste an Umständen präzisiert werden, die bei der Bestimmung dieser Schwellenwerte durch Behörden, die Straftaten ermitteln, strafrechtlich verfolgen und darüber gerichtlich entscheiden, berücksichtigt werden sollten. Dies sollte die kohärente Anwendung der Richtlinie und eine wirksamere Bekämpfung der Umweltkriminalität fördern und Rechtssicherheit bieten. Diese Schwellenwerte und ihre Anwendung sollten jedoch die Ermittlung, Strafverfolgung oder gerichtliche Entscheidung hinsichtlich der Straftaten nicht übermäßig erschweren.

Geänderter Text

(11) Qualitative und quantitative Schwellenwerte, die zur Festlegung von Umweltstraftaten verwendet werden, sollten mit einer nicht erschöpfenden Liste an Umständen präzisiert werden, die bei der Bestimmung dieser Schwellenwerte durch Behörden, die Straftaten ermitteln, strafrechtlich verfolgen und darüber gerichtlich entscheiden, berücksichtigt werden sollten. Dies sollte die kohärente Anwendung der Richtlinie und eine wirksamere Bekämpfung der Umweltkriminalität fördern und Rechtssicherheit bieten. Diese Schwellenwerte und ihre Anwendung sollten jedoch die Ermittlung, Strafverfolgung oder gerichtliche Entscheidung hinsichtlich der Straftaten nicht übermäßig erschweren. ***Um für ein einheitliches und kohärentes Vorgehen der Mitgliedstaaten zu sorgen, sollte die Kommission Leitlinien herausgeben, in denen im Einklang mit dem nationalen und dem europäischen Umweltrecht eine einheitliche Auffassung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Schwellenwerte ermöglicht wird, die verwendet werden, um für die Zwecke der Ermittlung, Strafverfolgung und gerichtlichen Entscheidung hinsichtlich Straftaten die Art des Schadens und den betroffenen Rechtsträger bestimmen zu können. Die Leitlinien sollten wissenschaftlich fundiert sein und in Zusammenarbeit mit einschlägigen Experten und anderen relevanten Akteuren erstellt werden und können eine Zusammenfassung der bestehenden einschlägigen Rechtsprechung, Beispiele aus der Praxis oder gemeinsame Benchmarks enthalten.***

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Bei Strafverfahren und -prozessen sollte die Beteiligung organisierter krimineller Vereinigungen, deren Verhalten sich negativ auf die Umwelt auswirkt, gebührend berücksichtigt werden. Die Strafverfahren sollten sich auf Korruption, Geldwäsche, Cyberkriminalität und Dokumentenbetrug und – im Hinblick auf Geschäftstätigkeiten – auf die Absicht des Täters erstrecken, seine Gewinne zu maximieren oder Aufwendungen zu reduzieren, wenn diese im Kontext der Umweltkriminalität entstehen. Diese Formen der Kriminalität sind häufig mit schwerwiegenden Formen der Umweltkriminalität verbunden und sollten deshalb nicht isoliert behandelt werden. Diesbezüglich gibt die Tatsache, dass einige Umweltstraftaten von den zuständigen Behörden oder Beamten im Rahmen der Wahrnehmung ihrer öffentlichen Ämter geduldet oder aktiv unterstützt werden, Grund zur Besorgnis. In bestimmten Fällen kann dies sogar Korruption beinhalten. Beispiele solcher Handlungen sind das Wegschauen oder Stillschweigen bei Verstößen gegen Umweltschutzgesetze nach Inspektionen, das absichtliche Unterlassen von Inspektionen oder Kontrollen, beispielsweise hinsichtlich dessen, ob die Bedingungen einer Genehmigung vom Inhaber dieser Genehmigung eingehalten werden, Beschlüsse oder Abstimmungen zugunsten der Gewährung illegaler Lizenzen oder die Ausstellung gefälschter oder unwahrer positiver Berichte.

Geänderter Text

(12) Bei Strafverfahren und -prozessen sollte die Beteiligung organisierter krimineller Vereinigungen, deren Verhalten sich negativ auf die Umwelt auswirkt, gebührend berücksichtigt werden. ***Umweltstraftaten werden häufig von organisierten kriminellen Vereinigungen begangen, die über die Binnen- und Außengrenzen der EU hinweg tätig sind. Die Beteiligung organisierter krimineller Vereinigungen an einer Umweltstraftat oder die Begehung einer Straftat zugunsten einer solchen Vereinigung sollte als erschwerender Umstand angesehen werden.*** Die Strafverfahren sollten sich auf Korruption, Geldwäsche, Cyberkriminalität und Dokumentenbetrug und – im Hinblick auf Geschäftstätigkeiten – auf die Absicht des Täters erstrecken, seine Gewinne zu maximieren oder Aufwendungen zu reduzieren, wenn diese im Kontext der Umweltkriminalität entstehen. Diese Formen der Kriminalität sind häufig mit schwerwiegenden Formen der Umweltkriminalität verbunden und sollten deshalb nicht isoliert behandelt werden. Diesbezüglich gibt die Tatsache, dass einige Umweltstraftaten von den zuständigen Behörden oder Beamten im Rahmen der Wahrnehmung ihrer öffentlichen Ämter geduldet oder aktiv unterstützt werden, Grund zur Besorgnis. In bestimmten Fällen kann dies sogar Korruption beinhalten. Beispiele solcher Handlungen sind das Wegschauen oder Stillschweigen bei Verstößen gegen Umweltschutzgesetze nach Inspektionen, das absichtliche Unterlassen von Inspektionen oder Kontrollen,

beispielsweise hinsichtlich dessen, ob die Bedingungen einer Genehmigung vom Inhaber dieser Genehmigung eingehalten werden, Beschlüsse oder Abstimmungen zugunsten der Gewährung illegaler Lizenzen oder die Ausstellung gefälschter oder unwahrer positiver Berichte.

Angesichts der Rolle, die öffentlichen Stellen im Hinblick auf die Verhütung und Bekämpfung rechtswidriger Verhaltensweisen zukommt, sollte es bei der Strafzumessung als erschwerender Umstand berücksichtigt werden, wenn eine Umweltstraftat von einem öffentlichen Bediensteten in Wahrnehmung seiner Aufgaben begangen wurde oder ein öffentlicher Bediensteter in Wahrnehmung seiner Aufgaben an einer solchen Straftat beteiligt war.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Sanktionen für diese Straftaten sollten wirksam, abschreckend und verhältnismäßig sein. Zu diesem Zweck sollten Mindestmaße für das Höchstmaß der Freiheitsstrafe für natürliche Personen festgelegt werden. Flankierende Sanktionen werden häufig als wirksamer betrachtet als finanzielle Sanktionen, insbesondere bei juristischen Personen. Deshalb sollten bei Strafverfahren zusätzliche Sanktionen oder Maßnahmen zur Verfügung stehen. Dazu sollte die Verpflichtung, den vorherigen Zustand der Umwelt wiederherzustellen, der Ausschluss vom Zugang zu öffentlicher Finanzierung, darunter auch Ausschreibungsverfahren, ***Beihilfen und Genehmigungen***, und die Entziehung von Genehmigungen und Zulassungen gehören. Dies gilt unbeschadet der

Geänderter Text

(14) Sanktionen für diese Straftaten sollten wirksam, abschreckend und verhältnismäßig sein. Zu diesem Zweck sollten ***die Mitgliedstaaten bei der Festlegung und Verhängung von Sanktionen auch die finanziellen Vorteile, die sich aus der Begehung der Straftat ergeben, die Höhe des verursachten Schadens sowie die Möglichkeit der Wiederherstellung und die damit verbundenen Kosten berücksichtigen. Es sollten*** Mindestmaße für das Höchstmaß der Freiheitsstrafe für natürliche Personen festgelegt werden. Flankierende Sanktionen werden häufig als wirksamer betrachtet als finanzielle Sanktionen, insbesondere bei juristischen Personen. Deshalb sollten bei Strafverfahren zusätzliche Sanktionen oder Maßnahmen zur Verfügung stehen. Dazu sollte die

Ermessensspielräume von Richtern oder Gerichten bei Strafverfahren, in Einzelfällen angemessene Sanktionen zu verhängen.

Verpflichtung, den vorherigen Zustand der Umwelt wiederherzustellen **oder ihre Wiederherstellung innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu finanzieren, sofern eine solche Wiederherstellung möglich ist, die Entschädigung für den verursachten Schaden, die Verpflichtung, Maßnahmen zu finanzieren, die zur Erhaltung und/oder zum Schutz der Umwelt beitragen**, der Ausschluss vom Zugang zu öffentlicher Finanzierung, darunter auch Ausschreibungsverfahren, **Zuschüsse, Konzessionen und Lizenzen, sowie die Entziehung von Genehmigungen und Zulassungen gehören. Werden die Straftaten von öffentlichen Bediensteten begangen, sollten die Sanktionen auch das Verbot der Ausübung des jeweiligen Amtes sowie das Verbot der Kandidatur für ein gewähltes oder öffentliches Amt umfassen.** Dies gilt unbeschadet der Ermessensspielräume von Richtern oder Gerichten bei Strafverfahren, in Einzelfällen angemessene Sanktionen zu verhängen. **Da jedoch das Hauptopfer der in dieser Richtlinie genannten Straftaten die Umwelt als solche ist, sollte die Anwendung von Sanktionen, die zur Wiederherstellung der Umwelt führen, wann immer möglich gefördert werden.**

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) Um die abschreckende und erzieherische Wirkung von Sanktionen sicherzustellen, ist es wichtig, zunächst die Identifizierung, das Aufspüren, die Beschlagnahme, das Einfrieren und die endgültige Einziehung aller Erträge, die aus den Umweltstraftaten stammen, und aller Tatwerkzeuge, die für die Begehung von Umweltstraftaten oder als Beitrag dazu verwendet wurden oder

verwendet werden sollen, sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass solche Erträge oder Tatwerkzeuge identifiziert, zurückverfolgt, eingefroren, beschlagnahmt und eingezogen werden können, auch wenn sie absichtlich in andere Hände gelangt sind. Werden lebende Tiere beschlagnahmt, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihre zuständigen Behörden in der Lage sind, vorläufige Maßnahmen für ihre Unterbringung zu ergreifen und so für eine angemessene Versorgung der Tiere zu sorgen, bis die Ermittlungen, die strafrechtliche Verfolgung oder die gerichtliche Entscheidung über die Straftat abgeschlossen sind.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) *Sehen die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften dies vor*, sollten **juristische Personen** nach dieser Richtlinie für Umweltkriminalität strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Mitgliedstaaten, in deren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen nicht vorgesehen ist, sollten sicherstellen, dass ihre verwaltungsrechtlichen Sanktionssysteme wirksame, abschreckende und verhältnismäßige Sanktionsarten und Strafmaße **im Einklang mit** dieser Richtlinie **vorsehen**, um ihre Ziele zu erreichen. Die finanzielle Lage der juristischen Personen sollte berücksichtigt werden, um sicherzustellen, dass die verhängten Sanktionen abschreckend wirken.

Geänderter Text

(15) **Auch juristische Personen** sollten nach dieser Richtlinie für Umweltkriminalität strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Mitgliedstaaten, in deren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen nicht vorgesehen ist, sollten sicherstellen, dass ihre verwaltungsrechtlichen Sanktionssysteme wirksame, abschreckende und verhältnismäßige Sanktionsarten und Strafmaße **vorsehen, die die gleiche Wirkung wie die in dieser Richtlinie festgelegten Sanktionen haben**, um ihre Ziele zu erreichen. Die finanzielle Lage der juristischen Personen sollte berücksichtigt werden, um sicherzustellen, dass die verhängten Sanktionen abschreckend wirken. **Angesichts der Bedeutung der Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Vermeidung und Abfederung möglicher negativer Auswirkungen von**

Unternehmenstätigkeiten auf die Umwelt und die Menschenrechte sollte die Verletzung einschlägiger rechtlicher, administrativer oder gerichtlicher Verpflichtungen zu den erschwerenden Umständen im Zusammenhang mit einer Umweltstraftat zählen.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Eine weitere Annäherung und Wirksamkeit der in der Praxis verhängten Sanktionen sollte durch gemeinsame erschwerende Umstände, die die Schwere der begangenen Straftat widerspiegeln, gefördert werden. Wenn der Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen verursacht wurde und diese Elemente nicht bereits Tatbestandsmerkmale der Straftat waren, könnten sie als erschwerende Umstände angesehen werden. Gleichmaßen sollte es als erschwerender Umstand gelten, wenn eine Umweltstraftat aufgrund ihrer Schwere erhebliche und irreversible oder dauerhafte Schäden eines gesamten Ökosystems verursacht, einschließlich in Fällen, die mit Ökozid vergleichbar sind. Da die illegalen Gewinne oder Ausgaben, die durch Umweltkriminalität erwirtschaftet beziehungsweise vermieden wurden, für Kriminelle einen wichtigen Anreiz darstellen, sollten diese bei der Bestimmung einer angemessenen Sanktion im Einzelfall berücksichtigt werden.

Geänderter Text

(16) Eine weitere Annäherung und Wirksamkeit der in der Praxis verhängten Sanktionen sollte durch gemeinsame erschwerende Umstände, die die Schwere der begangenen Straftat widerspiegeln, gefördert werden. Wenn der Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen verursacht wurde und diese Elemente nicht bereits Tatbestandsmerkmale der Straftat waren, könnten sie als erschwerende Umstände angesehen werden. Gleichmaßen sollte es als erschwerender Umstand gelten, wenn eine Umweltstraftat aufgrund ihrer Schwere erhebliche und irreversible oder dauerhafte Schäden eines gesamten Ökosystems verursacht, einschließlich in Fällen, die mit Ökozid vergleichbar sind. Da die illegalen Gewinne oder Ausgaben, die durch Umweltkriminalität erwirtschaftet beziehungsweise vermieden wurden, für Kriminelle einen wichtigen Anreiz darstellen, sollten diese bei der Bestimmung einer angemessenen Sanktion im Einzelfall berücksichtigt werden. ***Zu demselben Zweck sollte auch das Ausmaß des verursachten oder wahrscheinlich verursachten Schadens berücksichtigt werden.***

Änderungsantrag 17

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17**

Vorschlag der Kommission

(17) Dauern die Straftaten an, sollten sie so bald wie möglich beendet werden. Haben die Täter einen finanziellen Gewinn erzielt, sollte dieser eingezogen werden.

Geänderter Text

(17) Dauern die Straftaten an ***oder könnten sie erhebliche oder sogar irreversible Folgen für die Umwelt haben***, sollten sie so bald wie möglich beendet werden. Haben die Täter einen finanziellen Gewinn erzielt, sollte dieser eingezogen werden. ***Die Mitgliedstaaten sollten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass eingezogene Erträge aus Umweltstraftaten und eingezogene Tatwerkzeuge zur Behebung der Folgen dieser Straftaten sowie zur Finanzierung und Deckung der Kosten verwendet werden, die mit der Wiederherstellung der Umwelt sowie mit der Entschädigung und Wiedergutmachung zusammenhängen.***

Änderungsantrag 18

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17a) Um die Entschädigung der Opfer von Umweltstraftaten sicherzustellen und für eine wirksame Wiederherstellung der Umwelt zu sorgen, sollten die Mitgliedstaaten einen speziellen nationalen Fonds einrichten, aus dem Maßnahmen finanziert werden, die für diese Zwecke bestimmt sind. Die eingezogenen Erträge aus der Straftat und die eingezogenen Tatwerkzeuge, die bei der Begehung der Straftat oder bei einer Beihilfe zu deren Begehung verwendet wurden oder verwendet werden sollten, sollten gegebenenfalls diesem Fonds zugutekommen.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17b) Die Mitgliedstaaten sollten Vorschriften erlassen, die vorsehen, dass rechtswidrige Verhaltensweisen auf der Grundlage einstweiliger Maßnahmen unverzüglich abgestellt oder unterbunden werden können, um den Eintritt eines Umweltschadens abzuwenden, einen solchen Schaden zu begrenzen oder weiteren negativen Folgen vorzubeugen.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19) Die Mitgliedstaaten sollten Vorschriften zu Verjährungsfristen festlegen, die notwendig sind, um sie in die Lage zu versetzen, Umweltkriminalität wirksam zu bekämpfen, unbeschadet nationaler Vorschriften, die keine Verjährungsfristen für die Ermittlung, Strafverfolgung und Durchsetzung vorsehen.

(19) Die Mitgliedstaaten sollten Vorschriften zu Verjährungsfristen festlegen, die notwendig sind, um sie in die Lage zu versetzen, Umweltkriminalität wirksam zu bekämpfen, unbeschadet nationaler Vorschriften, die keine Verjährungsfristen für die Ermittlung, Strafverfolgung und Durchsetzung vorsehen. **Die Verjährungsfristen für die Ermittlungen, die Strafverfolgung, das Gerichtsverfahren und die gerichtliche Entscheidung im Zusammenhang mit Umweltstraftaten sollten die Schwere der Straftat widerspiegeln. Für Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen, Gerichtsverfahren und gerichtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit Straftaten, die als Ökozid gelten, sollte keine Verjährungsfrist gelten. Da einige Arten von Umweltstraftaten erst lange nach ihrer Begehung entdeckt werden, sollten die Verjährungsfristen ab dem Zeitpunkt der Entdeckung der Straftat beginnen, wenn die Straftat verschleiert**

oder erst nach ihrer Begehung aufgedeckt wurde.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Die Verpflichtungen in dieser Richtlinie, strafrechtliche Sanktionen festzulegen, sollten die Mitgliedstaaten nicht von der Verpflichtung befreien, für Verstöße, die im Umweltrecht der Union festgelegt wurden, verwaltungsrechtliche Sanktionen und andere Maßnahmen in den nationalen Rechtsvorschriften vorzusehen.

Geänderter Text

(20) Die Verpflichtungen in dieser Richtlinie, strafrechtliche Sanktionen festzulegen, sollten die Mitgliedstaaten nicht von der Verpflichtung befreien, für Verstöße, die im Umweltrecht der Union festgelegt wurden, **wirksame, verhältnismäßige und abschreckende** verwaltungsrechtliche Sanktionen und andere Maßnahmen in den nationalen Rechtsvorschriften vorzusehen.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Die Mitgliedstaaten sollten den Anwendungsbereich der verwaltungs- und strafrechtlichen Durchsetzung bei Umweltkriminalität im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften klar festlegen. Bei der Anwendung des nationalen Rechts zur Umsetzung dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Verhängung straf- und verwaltungsrechtlicher Sanktionen im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, einschließlich des **Verbots**, nicht zweimal wegen derselben Tat verurteilt zu werden (ne bis in idem), steht.

Geänderter Text

(21) Die Mitgliedstaaten sollten den Anwendungsbereich der verwaltungs- und strafrechtlichen Durchsetzung bei Umweltkriminalität im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften klar festlegen. Bei der Anwendung des nationalen Rechts zur Umsetzung dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Verhängung straf- und verwaltungsrechtlicher Sanktionen im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, einschließlich des **Grundsatzes**, nicht zweimal wegen derselben Tat verurteilt zu werden (ne bis in idem), steht.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Zudem sollten den Justiz- und Verwaltungsbehörden in den Mitgliedstaaten eine Reihe strafrechtlicher Sanktionen und anderer Maßnahmen zur Verfügung stehen, um verschiedene Arten kriminellen Verhaltens gezielt und wirksam bekämpfen zu können.

Geänderter Text

(22) Zudem sollten den Justiz- und Verwaltungsbehörden in den Mitgliedstaaten eine Reihe strafrechtlicher Sanktionen und anderer Maßnahmen zur Verfügung stehen, um verschiedene Arten kriminellen Verhaltens gezielt und wirksam bekämpfen zu können. ***Die Angleichung des Strafmaßes in der gesamten EU dürfte einer wirksameren Bekämpfung von Umweltstraftaten förderlich sein.***

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Insbesondere angesichts der Mobilität der Täter illegaler Handlungen nach dieser Richtlinie und des grenzüberschreitenden Charakters der Straftaten ***sowie*** der Möglichkeit ***grenzüberschreitender*** Ermittlungen sollten Mitgliedstaaten die gerichtliche Zuständigkeit begründen, um ***gegen diese Handlung*** wirksam ***vorgehen*** zu können.

Geänderter Text

(23) Insbesondere angesichts der Mobilität der Täter illegaler Handlungen nach dieser Richtlinie und ***der Einkünfte aus ihren kriminellen Handlungen sowie*** des grenzüberschreitenden Charakters der Straftaten ***und*** der Möglichkeit ***der für ihre Bekämpfung erforderlichen grenzüberschreitenden*** Ermittlungen sollten ***die*** Mitgliedstaaten die gerichtliche Zuständigkeit begründen, um ***die zuständigen Behörden in die Lage zu versetzen, im Zusammenhang mit diesen Handlungen wirksam zu ermitteln, sie strafrechtlich zu verfolgen und darüber gerichtlich zu entscheiden, und sie sollten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Zuständigkeit ihrer Gerichte unter bestimmten Umständen zu erweitern. Im Falle eines Zuständigkeitskonflikts zwischen Gerichten von zwei oder mehr Mitgliedstaaten sollten die Mitgliedstaaten bis zur Beilegung des Konflikts weiterhin alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen***

ergreifen, um eine Schädigung der Umwelt oder eine weitere Verschlechterung eines bestehenden Schadens auf ihrem Hoheitsgebiet zu verhindern. Bei den Ermittlungen oder der strafrechtlichen Verfolgung im Zusammenhang mit Straftaten, die unter diese Richtlinie fallen, sollten die zuständigen Behörden der verschiedenen betroffenen Mitgliedstaaten miteinander in Kontakt treten, Maßnahmen koordinieren, Informationen austauschen und geeignete Instrumente der justiziellen Zusammenarbeit nutzen.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Umweltkriminalität schadet der Natur und der Gesellschaft. Indem sie Verstöße gegen das Umweltrecht der Union melden, erbringen die Menschen einen Dienst im Interesse der Allgemeinheit und tragen entscheidend dazu bei, solche Verstöße aufzudecken und zu unterbinden und das Gemeinwohl zu schützen. Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten mit einer Organisation in Kontakt stehen, nehmen eine in diesem Zusammenhang auftretende Gefährdung oder Schädigung des öffentlichen Interesses und der Umwelt häufig als Erste wahr. Personen, die Unregelmäßigkeiten melden, werden als „Hinweisgeber“ bezeichnet. Potenzielle Hinweisgeber schrecken aus Angst vor Repressalien häufig davor zurück, ihre Bedenken oder ihren Verdacht zu melden. Diese Personen sollten von dem in der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁵ festgelegten ausgewogenen und wirksamen Hinweisgeberschutz profitieren.

Geänderter Text

(24) Umweltkriminalität schadet der Natur und der Gesellschaft. Indem sie Verstöße gegen das Umweltrecht der Union melden, erbringen die Menschen **und Organisationen der Zivilgesellschaft** einen Dienst im Interesse der Allgemeinheit und tragen entscheidend dazu bei, solche Verstöße aufzudecken und zu unterbinden **und die Umwelt** und das Gemeinwohl zu schützen. Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten mit einer Organisation in Kontakt stehen, nehmen eine in diesem Zusammenhang auftretende Gefährdung oder Schädigung des öffentlichen Interesses und der Umwelt häufig als Erste wahr. Personen, die Unregelmäßigkeiten melden, werden als „Hinweisgeber“ bezeichnet. Potenzielle Hinweisgeber schrecken aus Angst vor Repressalien häufig davor zurück, ihre Bedenken oder ihren Verdacht zu melden. Diese **natürlichen und juristischen** Personen sollten von dem in der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁵ festgelegten ausgewogenen und wirksamen

Hinweisgeberschutz profitieren.

²⁵ Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17).

²⁵ Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17).

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(24a) Der Schutz der Umwelt wird auch von Umweltschützern wahrgenommen, die eine entscheidende Rolle bei der Abschwächung der Auswirkungen des Klimawandels und dem Kampf gegen den Rückgang der biologischen Vielfalt spielen. Umweltschützer stehen zudem weltweit und auch in der EU an vorderster Front, wenn es um die Folgen von Umweltkriminalität geht. Sie sind sehr oft Drohungen, Einschüchterungsversuchen, Schikanen, Verfolgung, Gewalt oder sogar Mord ausgesetzt und sollten angemessen und wirksam geschützt werden. Umweltschützer, Personen, die Unregelmäßigkeiten melden, und Organisationen der Zivilgesellschaft können auch missbräuchlichen Klagen und Drohungen ausgesetzt sein und sollten vor solchen missbräuchlichen Praktiken, die auch als „strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“ bezeichnet werden, geschützt werden.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 24 b (neu)

(24b) Die Mitgliedstaaten sollten auch besondere Schutzmaßnahmen für Personen festlegen, die Straftaten melden, welche im Rahmen einer kriminellen Vereinigung begangen werden oder an denen eine solche Vereinigung beteiligt ist.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25

(25) Auch andere Personen könnten über wertvolle Informationen über potenzielle Umweltstraftaten verfügen. Es könnte sich um Mitglieder der betroffenen Gemeinschaft oder um Mitglieder der Gesellschaft im Allgemeinen handeln, die sich aktiv für Umweltschutz engagieren. Personen, die Umweltstraftaten melden, und Personen, die an der Durchsetzung dieser Straftaten mitwirken, sollten im Rahmen von Strafverfahren die notwendige Unterstützung und Hilfe erfahren, damit sie durch ihre Mitwirkung keine Nachteile haben, sondern Unterstützung und Hilfe erhalten. Diese Personen sollten auch vor Belästigung und grundloser Strafverfolgung infolge ihrer Meldung dieser Straftaten und ihrer Mitwirkung bei den Strafverfahren geschützt werden.

(25) Auch andere, **natürliche oder juristische** Personen könnten über wertvolle Informationen über potenzielle Umweltstraftaten verfügen. Es könnte sich um Mitglieder der betroffenen Gemeinschaft, **nichtstaatliche Organisationen** oder um Mitglieder der Gesellschaft im Allgemeinen handeln, die sich aktiv für Umweltschutz engagieren. Personen, die Umweltstraftaten melden, und Personen, die an der Durchsetzung dieser Straftaten mitwirken, sollten im Rahmen von Strafverfahren die notwendige Unterstützung und Hilfe erfahren, damit sie durch ihre Mitwirkung keine Nachteile haben, sondern Unterstützung und Hilfe erhalten. Diese Personen sollten auch vor Belästigung und grundloser Strafverfolgung infolge ihrer Meldung dieser Straftaten und ihrer Mitwirkung bei den Strafverfahren geschützt werden. **Die Meldung potenzieller Umweltstraftaten sollte über eine Online-Plattform erleichtert werden. Die Kommission sollte ein Meldesystem einrichten, das es natürlichen und juristischen Personen in der gesamten EU ermöglicht, Fälle von Umweltkriminalität anonym zu melden, und dafür sorgen, dass Hinweise auf schwerwiegende**

Straftaten von dem betroffenen Mitgliedstaat in geeigneter Weise weiterverfolgt werden.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Da die Natur sich bei Strafverfahren nicht selbst als Opfer vertreten kann, sollten betroffene Mitglieder der Öffentlichkeit zum Zweck der wirksamen Durchsetzung nach der vorliegenden Richtlinie, unter Berücksichtigung der Artikel 2 Absatz 5 und Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkommens von Aarhus²⁶, Gelegenheit haben, innerhalb des Rechtsrahmens der Mitgliedstaaten und im Einklang mit den einschlägigen Verfahrensvorschriften im Namen der Umwelt als öffentliches Gut zu handeln.

²⁶ Übereinkommen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten.

Geänderter Text

(26) Da die Natur sich bei Strafverfahren nicht selbst als Opfer vertreten kann, sollten betroffene Mitglieder der Öffentlichkeit zum Zweck der wirksamen Durchsetzung nach der vorliegenden Richtlinie, unter Berücksichtigung der Artikel 2 Absatz 5 und Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkommens von Aarhus²⁶, Gelegenheit haben, innerhalb des Rechtsrahmens der Mitgliedstaaten und im Einklang mit den einschlägigen Verfahrensvorschriften im Namen der Umwelt als öffentliches Gut zu handeln, ***und zudem die Befugnis haben, vor den Gerichten auf eine Wiederherstellung der Umwelt zu klagen.*** .

²⁶ Übereinkommen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Das wirksame Funktionieren der

Geänderter Text

(28) Das wirksame Funktionieren der

Durchsetzungskette ist von einer Reihe von Fachkenntnissen abhängig. Da aufgrund der Komplexität der Herausforderungen, die mit Umweltkriminalität und der technischen Natur dieser Straftaten einhergehen, ein multidisziplinärer Ansatz notwendig ist, ist ein hohes Maß an Rechtskenntnissen, technischen Fachkenntnissen sowie an Ausbildung und Spezialisierung bei den zuständigen Behörden erforderlich. Die Mitgliedstaaten sollten Schulungen anbieten, die für die Funktion derer, die Umweltkriminalität aufdecken, ermitteln, strafrechtlich verfolgen oder darüber gerichtlich entscheiden, geeignet sind. Um die Professionalität und Wirksamkeit der Durchsetzungskette zu maximieren, sollten die Mitgliedstaaten erwägen, spezialisierte Ermittlungsstellen, Staatsanwälte und Strafrichter mit der Bearbeitung von Fällen von Umweltkriminalität zu betrauen. Allgemeine Strafgerichte könnten spezialisierte Kammern einrichten. Technische Fachkenntnisse **sollten allen relevanten Durchsetzungsbehörden** zur Verfügung gestellt werden.

Durchsetzungskette ist von einer Reihe von Fachkenntnissen abhängig. Da aufgrund der Komplexität der Herausforderungen, die mit Umweltkriminalität und der technischen Natur dieser Straftaten einhergehen, ein multidisziplinärer Ansatz notwendig ist, ist ein hohes Maß an Rechtskenntnissen, technischen Fachkenntnissen sowie an Ausbildung und Spezialisierung bei den zuständigen Behörden erforderlich. Die Mitgliedstaaten sollten Schulungen anbieten, die für die Funktion derer, die Umweltkriminalität aufdecken, ermitteln, strafrechtlich verfolgen oder darüber gerichtlich entscheiden, geeignet sind. Um die Professionalität und Wirksamkeit der Durchsetzungskette zu maximieren, sollten die Mitgliedstaaten erwägen, spezialisierte Ermittlungsstellen **oder Dienststellen**, Staatsanwälte und Strafrichter **zu bestimmen und** mit der Bearbeitung von Fällen von Umweltkriminalität zu betrauen. Allgemeine Strafgerichte könnten spezialisierte Kammern einrichten. **Allen relevanten Strafverfolgungsbehörden sollten** technische Fachkenntnisse **sowie die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Ressourcen** zur Verfügung gestellt werden. **Über die gesamte Strafverfolgungskette hinweg sollten wirksame und rasche Kooperationsmechanismen geschaffen werden.**

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Für eine erfolgreiche Durchsetzung sollten Mitgliedstaaten wirksame Ermittlungsinstrumente für Umweltstraftaten zur Verfügung stellen, ähnlich derer, die nach ihren nationalen

Geänderter Text

(29) Für eine erfolgreiche Durchsetzung sollten Mitgliedstaaten wirksame Ermittlungsinstrumente für Umweltstraftaten zur Verfügung stellen, ähnlich derer, die nach ihren nationalen

Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von organisierter Kriminalität oder anderen schwerwiegenden Straftaten vorliegen. Diese Instrumente könnten unter anderem Instrumente für die Überwachung des Kommunikationsverkehrs, die verdeckte Überwachung einschließlich elektronischer Überwachung, kontrollierte Lieferungen, der Überwachung von Kontobewegungen oder andere Finanzermittlungen umfassen. Diese Instrumente sollten im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und unter voller Achtung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union angewandt werden. Nationalen Rechtsvorschriften zufolge sollten die Art und Schwere der untersuchten Straftaten die Verwendung dieser Ermittlungsinstrumente rechtfertigen. **Das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten muss geachtet werden.**

Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von organisierter Kriminalität oder anderen schwerwiegenden Straftaten **mit grenzüberschreitender Dimension** vorliegen. Diese Instrumente könnten unter anderem Instrumente für die Überwachung des Kommunikationsverkehrs, die verdeckte Überwachung einschließlich elektronischer Überwachung, kontrollierte Lieferungen, der Überwachung von Kontobewegungen oder andere Finanzermittlungen umfassen. Diese Instrumente sollten im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und unter voller Achtung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union angewandt werden, **einschließlich des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens sowie des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten.** Nationalen Rechtsvorschriften zufolge sollten die Art und Schwere der untersuchten Straftaten die Verwendung dieser Ermittlungsinstrumente rechtfertigen.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Zur Sicherstellung eines wirksamen, integrierten und kohärenten Durchsetzungssystems einschließlich verwaltungs-, zivil- und strafrechtlicher Maßnahmen, sollten die Mitgliedstaaten die interne Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen allen Akteuren entlang der verwaltungsrechtlichen und strafrechtlichen Durchsetzungsketten und zwischen den Akteuren, die über strafrechtliche Maßnahmen und Sanktionierungen bestimmen, organisieren. Nach den geltenden Vorschriften sollten die Mitgliedstaaten auch durch EU-Agenturen, insbesondere Eurojust und

Geänderter Text

(30) Zur Sicherstellung eines wirksamen, integrierten und kohärenten Durchsetzungssystems einschließlich verwaltungs-, zivil- und strafrechtlicher Maßnahmen, sollten die Mitgliedstaaten die interne Zusammenarbeit, **den Austausch bewährter Verfahren** und die Kommunikation zwischen allen Akteuren entlang der verwaltungsrechtlichen und strafrechtlichen Durchsetzungsketten und zwischen den Akteuren, die über strafrechtliche Maßnahmen und Sanktionierungen bestimmen, organisieren. **Die Mitgliedstaaten sollten auch die Unterstützung, Koordinierung und**

Europol, sowie mit Einrichtungen der EU, einschließlich der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSa) und des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung (OLAF) innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche zusammenarbeiten.

Zusammenarbeit auf strategischer und operativer Ebene untereinander sowie auf EU-Ebene sicherstellen und stärken.

Nach den geltenden Vorschriften sollten die Mitgliedstaaten auch durch EU-Agenturen, insbesondere Eurojust und Europol, sowie mit Einrichtungen der EU, einschließlich der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSa) und des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung (OLAF), innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche zusammenarbeiten.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(30a) Angesichts der erheblichen finanziellen Auswirkungen von Umweltstraftaten, ihres potenziellen Zusammenhangs mit anderen schweren Finanzstraftaten sowie ihres grenzüberschreitenden Charakters ist die Europäische Staatsanwaltschaft mit ihren eigenen Befugnissen und Vollmachten zur Koordinierung von Ermittlungen und Strafverfolgung in grenzüberschreitenden Fällen am besten in der Lage, ihre Zuständigkeiten in Bezug auf die schwersten Umweltstraftaten mit grenzüberschreitender Dimension auszuüben. Zu diesem Zweck sollte die Kommission einen Bericht vorlegen und die Möglichkeit und die Modalitäten prüfen, das Mandat der EUSa gemäß Artikel 86 AEUV auf schwere Umweltstraftaten auszuweiten, die den Interessen der Union schaden oder die kohärente Anwendung der EU-Umweltpolitik beeinträchtigen.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) Zur wirksamen Bekämpfung der in dieser Richtlinie angegebenen Straftaten ist es notwendig, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten genaue, kohärente und vergleichbare Daten über das Ausmaß und die Entwicklung der Umweltstraftaten sowie über die Bemühungen, diese zu bekämpfen, und die Ergebnisse erheben. Diese Daten sollten zur Erstellung von Statistiken für die operative und strategische Planung der Durchsetzungsmaßnahmen sowie zur Bereitstellung von Informationen für Bürger verwendet werden. Die Mitgliedstaaten sollten einschlägige statistische Daten über Umweltstraftaten erheben und an die Kommission übermitteln. Die Kommission sollte die Ergebnisse auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Daten bewerten und veröffentlichen.

Geänderter Text

(32) Zur wirksamen Bekämpfung der in dieser Richtlinie angegebenen Straftaten ist es notwendig, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten genaue, kohärente und vergleichbare Daten über das Ausmaß und die Entwicklung der Umweltstraftaten sowie über die Bemühungen, diese zu bekämpfen, und die Ergebnisse erheben **und diese Daten aktualisieren**. Diese Daten sollten zur Erstellung von Statistiken für die operative und strategische Planung der Durchsetzungsmaßnahmen sowie zur Bereitstellung von Informationen für Bürger verwendet werden. Die Mitgliedstaaten sollten einschlägige statistische Daten über Umweltstraftaten erheben und an die Kommission übermitteln. Die Kommission sollte die Ergebnisse auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Daten bewerten und veröffentlichen.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 Richtlinie 2008/99/EG Artikel 1

Vorschlag der Kommission

Diese Richtlinie legt Mindestvorschriften für die Definition von Straftatbeständen und Sanktionen fest, um einen wirksameren Umweltschutz **zu gewährleisten**.

Geänderter Text

Diese Richtlinie legt Mindestvorschriften **zur Bekämpfung von Umweltkriminalität**, für die Definition von Straftatbeständen und Sanktionen **und zur Erleichterung der Arbeit und der Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungs- und Anklagebehörden** fest, um einen wirksameren Umweltschutz **sicherzustellen**.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. „schwerer Schaden“ einen Schaden, der sehr schwerwiegende nachteilige Veränderungen, Störungen oder Beeinträchtigungen von Elementen der Umwelt nach sich zieht, einschließlich schwerwiegender Auswirkungen auf das menschliche Leben oder auf natürliche, kulturelle oder wirtschaftliche Ressourcen;

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b Richtlinie 2008/99/EG

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) ein Gesetz, eine Verwaltungsvorschrift eines Mitgliedstaats oder eine Entscheidung einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats, das oder die der Umsetzung oder Anwendung der unter Buchstabe a genannten Rechtsvorschriften der Union dient.

b) ein Gesetz, eine Verwaltungsvorschrift, ***eine Regelung*** eines Mitgliedstaats oder eine Entscheidung einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats, das oder die der Umsetzung oder Anwendung der unter Buchstabe a genannten Rechtsvorschriften der Union dient.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. „langfristiger Schaden“ einen Schaden, der irreversibel ist oder nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums durch natürliche Erholung behoben werden kann;

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1c. „weitreichender Schaden“ einen Schaden, der sich über ein begrenztes geografisches Gebiet hinaus erstreckt oder grenzüberschreitend ist oder ein ganzes Ökosystem, eine ganze Art oder eine große Zahl von Menschen betrifft;

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1d. „mutwillig“ die rücksichtslose Inkaufnahme von Schäden, die im Verhältnis zu dem zu erwartenden sozialen und wirtschaftlichen Nutzen eindeutig unverhältnismäßig wären;

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1e. „Umwelt“ die Erde, ihre Biosphäre, Kryosphäre, Lithosphäre, Hydrosphäre und Atmosphäre sowie den Weltraum;

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Handlung sollte selbst dann als rechtswidrig angesehen werden, wenn sie im Rahmen einer Genehmigung durch eine zuständige Behörde in einem Mitgliedstaat vorgenommen wird, wenn diese Genehmigung auf betrügerische Weise oder durch Korruption, Erpressung oder Zwang erlangt wurde.

Geänderter Text

Die Handlung sollte selbst dann als rechtswidrig angesehen werden, wenn sie im Rahmen einer Genehmigung durch eine zuständige Behörde in einem Mitgliedstaat vorgenommen wird, wenn diese Genehmigung auf betrügerische Weise oder durch Korruption, Erpressung oder Zwang **illegal** erlangt wurde.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie 2008/99/EG

Vorschlag der Kommission

3. „juristische Person“ ein Rechtssubjekt, das diesen Status nach dem anwendbaren nationalen Recht innehat, **mit Ausnahme von Staaten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die hoheitliche Rechte ausüben, und von öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen;**

Geänderter Text

3. „juristische Person“ ein Rechtssubjekt, das diesen Status nach dem anwendbaren nationalen Recht innehat, **darunter, wenn dies im Rahmen des nationalen Rechts vorgesehen ist,** Körperschaften des öffentlichen Rechts, die hoheitliche Rechte **oder Vollmachten ausüben;**

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4
Richtlinie 2008/99/EG

Vorschlag der Kommission

4. „betroffene Öffentlichkeit“ die von den in den Artikeln 3 oder 4 genannten Straftaten betroffenen oder wahrscheinlich betroffenen Personen. Im Sinne dieser Begriffsbestimmung **haben Personen mit hinreichendem Interesse oder Personen, die eine Rechtsverletzung geltend machen, sowie nichtstaatliche**

Geänderter Text

4. „betroffene Öffentlichkeit“ die von den in den Artikeln 3, **3 Absatz 1a** oder 4 genannten Straftaten betroffenen oder wahrscheinlich betroffenen Personen **oder Personengruppen, einschließlich lokaler Gemeinschaften.** Im Sinne dieser Begriffsbestimmung **stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Mitglieder**

Organisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden angemessenen Voraussetzungen erfüllen, ein Interesse;

der betroffenen Öffentlichkeit, die ein hinreichendes Interesse haben oder eine Rechtsverletzung geltend machen und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden angemessenen Voraussetzungen erfüllen, ein Interesse **haben**;

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)
Richtlinie 2008/99/EG

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. „illegaler Holzeinschlag“ jeden Holzeinschlag, der gegen geltende Vorschriften und Rechtsvorschriften verstößt und nicht auf Fälle beschränkt ist, in denen Erzeugnisse oder Waren betroffen sind, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates fallen, was auch die Handlungen einer lokalen, regionalen oder nationalen Forstbehörde einschließt, die gegen das Naturschutzrecht der EU oder gegen Rechtsvorschriften zur Umsetzung einer strategischen Initiative der EU im Bereich des Naturschutzes verstößt;

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz -1 (neu)
Richtlinie 2008/99/EG

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass rechtswidrige Handlungen oder Unterlassungen natürlicher oder juristischer Personen, die der Umwelt erheblichen Schaden zufügen oder zufügen können, eine Straftat darstellen,

wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen werden, sofern diese Handlungen oder Unterlassungen nicht von den Absätzen 1 und 1a erfasst werden.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die folgenden Handlungen unter Strafe gestellt werden, wenn sie rechtswidrig sind und vorsätzlich begangen werden:

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die folgenden Handlungen unter Strafe gestellt werden, wenn sie rechtswidrig sind und vorsätzlich *oder zumindest mit grober Fahrlässigkeit* begangen werden:

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a Artikel 3

Vorschlag der Kommission

a) die Einleitung, Abgabe oder Einbringung einer Menge von Materialien oder Stoffen oder ionisierender Strahlung in die Luft, den Boden oder das Wasser, die den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursacht oder verursachen kann;

Geänderter Text

a) die Einleitung, Abgabe oder Einbringung einer Menge von Materialien, *Energie* oder Stoffen oder ionisierender Strahlung in die Luft, den Boden oder das Wasser, die den Tod, *eine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit* oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursacht oder verursachen kann;

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Artikel 3

Vorschlag der Kommission

b) das Inverkehrbringen eines Erzeugnisses, dessen Verwendung in größerem Umfang unter Verstoß gegen ein Verbot oder eine andere Anforderung den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursacht oder verursachen kann;

Geänderter Text

b) das Inverkehrbringen eines Erzeugnisses, dessen Verwendung in größerem Umfang unter Verstoß gegen ein Verbot oder eine andere Anforderung den Tod, **eine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit** oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursacht oder verursachen kann;

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c – Einleitung

Artikel 3

Vorschlag der Kommission

c) die Herstellung, das Inverkehrbringen oder die Verwendung von Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, einschließlich der Beimischung in Erzeugnissen, wenn

Geänderter Text

c) die Herstellung, das Inverkehrbringen, **die Ausfuhr** oder die Verwendung von Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, einschließlich der Beimischung in Erzeugnissen, wenn

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

und den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursacht oder verursachen kann;

Geänderter Text

und den Tod, **eine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit** oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursacht oder verursachen kann;

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e – Einleitung

Vorschlag der Kommission

e) die Sammlung, Beförderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, die betriebliche Überwachung dieser Verfahren und die Nachsorge von Beseitigungsanlagen, einschließlich der Handlungen, die von Händlern oder Maklern übernommen werden (Bewirtschaftung von Abfall), wenn eine rechtswidrige Handlung

Geänderter Text

e) die Sammlung, Beförderung, **Behandlung**, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, die betriebliche Überwachung dieser Verfahren und die Nachsorge von Beseitigungsanlagen, einschließlich der Handlungen, die von Händlern oder Maklern übernommen werden (Bewirtschaftung von Abfall), wenn eine rechtswidrige Handlung

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) gefährliche Abfälle gemäß der Definition in Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³⁹ **und eine nicht unerhebliche Menge** betrifft;

Geänderter Text

i) gefährliche Abfälle gemäß der Definition in Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³⁹ betrifft;

³⁹ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

³⁹ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) andere als die in Ziffer i) genannten

Geänderter Text

ii) andere als die in Ziffer i) genannten

Abfälle betrifft und den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursacht oder verursachen kann;

Abfälle betrifft und den Tod, **eine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit** oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursacht oder verursachen kann;

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) die Verbringung von Abfällen im Sinne von Artikel 2 Nummer 35 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁰, **wenn dies in nicht unerheblicher Menge erfolgt**, unabhängig davon, ob es sich bei der Verbringung um eine einzige Verbringung oder um mehrere, offensichtlich zusammenhängende Verbringungen handelt;

⁴⁰ Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1).

Geänderter Text

f) die Verbringung von Abfällen im Sinne von Artikel 2 Nummer 35 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁰, unabhängig davon, ob es sich bei der Verbringung um eine einzige Verbringung oder um mehrere, offensichtlich zusammenhängende Verbringungen handelt;

⁴⁰ Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1).

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

h) die von Schiffen ausgehende Einleitung von Schadstoffen nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2005/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴² über die Meeresverschmutzung durch

Geänderter Text

h) die von Schiffen ausgehende Einleitung von **Verschmutzung gemäß der Definition in Artikel 3 Absatz 8 der Richtlinie 2008/56/EG** oder Schadstoffen nach Artikel 4 Absatz 1 der

Schiffe und die Einführung von Sanktionen für Verstöße, einschließlich strafrechtlicher Sanktionen, für die Bereiche nach Artikel 3 Absatz 1 dieser Richtlinie, vorausgesetzt, für die von Schiffen ausgehende Einleitung von Schadstoffen gelten nicht die Ausnahmen nach Artikel 5 dieser Richtlinie; diese Bestimmung gilt nicht für Einzelfälle, in denen die von Schiffen ausgehende Einleitung von Schadstoffen die *Wasserqualität* nicht verschlechtert, sofern Wiederholungsfälle durch denselben Täter in Verbindung miteinander keine Verschlechterung der *Wasserqualität* zur Folge haben;

Richtlinie 2005/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴² über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen für Verstöße, einschließlich strafrechtlicher Sanktionen, für die Bereiche nach Artikel 3 Absatz 1 dieser Richtlinie, vorausgesetzt, für die von Schiffen ausgehende Einleitung von Schadstoffen gelten nicht die Ausnahmen nach Artikel 5 dieser Richtlinie; diese Bestimmung gilt nicht für Einzelfälle, in denen die von Schiffen ausgehende Einleitung von Schadstoffen die *Qualität des Wassers oder der Meeresumwelt* nicht verschlechtert, sofern Wiederholungsfälle durch denselben Täter in Verbindung miteinander keine Verschlechterung der *Qualität des Wassers oder der Meeresumwelt* zur Folge haben;

⁴² Richtlinie 2005/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen für Verstöße (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 11).

⁴² Richtlinie 2005/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen für Verstöße (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 11).

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

i) die Anlage, der Betrieb oder der Abbau einer Anlage, in der eine gefährliche Tätigkeit ausgeübt wird oder in der gefährliche Stoffe, Zubereitungen oder Schadstoffe gelagert oder verwendet werden, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴³, der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁴ oder der Richtlinie 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁵ fallen und die

Geänderter Text

i) die Anlage, der Betrieb oder der Abbau einer Anlage, in der eine gefährliche Tätigkeit ausgeübt wird oder in der gefährliche Stoffe, Zubereitungen oder Schadstoffe gelagert oder verwendet werden, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴³, der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁴ oder der Richtlinie 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁵ fallen und die den Tod,

den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursachen oder verursachen können;

⁴³ Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates, Text von Bedeutung für den EWR (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1).

⁴⁴ Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

⁴⁵ Richtlinie 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 66).

eine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursachen oder verursachen können;

⁴³ Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates, Text von Bedeutung für den EWR (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1).

⁴⁴ Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

⁴⁵ Richtlinie 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 66).

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission

k) die Entnahme von Oberflächen- oder Grundwasser, die den ökologischen Zustand oder das ökologische Potenzial von Oberflächengewässerkörpern oder den quantitativen Zustand der Grundwasserkörper erheblich schädigt oder schädigen kann;

Geänderter Text

k) die Entnahme von Oberflächen- oder Grundwasser, die den ökologischen Zustand oder das ökologische Potenzial von Oberflächengewässerkörpern oder den quantitativen Zustand der Grundwasserkörper erheblich schädigt oder schädigen kann ***oder die zu einer Verschlechterung des Zustands der Wasserkörper im Sinne der jüngsten***

Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete gemäß den Angaben in Anhang V der Richtlinie 2000/60/EG führt;

Änderungsantrag 59

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe k a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ka) ein schwerer Verstoß im Sinne von Artikel 90 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates;

Änderungsantrag 60

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe l**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

l) die Tötung, die Zerstörung, die Entnahme, der Besitz, der Verkauf oder das Anbieten zum Verkauf von einem oder mehreren Exemplaren wildlebender Tier- oder Pflanzenarten, die in den Anhängen IV und V der Richtlinie 92/43/EWG des Rates⁴⁹ (wenn die Arten in Anhang V denselben Maßnahmen unterliegen wie die in Anhang IV) aufgeführt sind, sowie der Arten in Artikel 1 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁰, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Handlung eine unerhebliche Menge dieser Exemplare betrifft;

l) die Tötung, die Zerstörung, die Entnahme, der Besitz, der Verkauf oder das Anbieten zum Verkauf, ***auch online***, von einem oder mehreren Exemplaren wildlebender Tier- oder Pflanzenarten, die in den Anhängen IV und V der Richtlinie 92/43/EWG des Rates⁴⁹ (wenn die Arten in Anhang V denselben Maßnahmen unterliegen wie die in Anhang IV) aufgeführt sind, sowie der Arten in Artikel 1 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁰, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Handlung eine unerhebliche Menge dieser Exemplare betrifft;

⁴⁹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom

⁴⁹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom

22.7.1992, S. 7).

⁵⁰ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

22.7.1992, S. 7).

⁵⁰ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe m

Vorschlag der Kommission

m) der Handel mit wildlebenden Tier- oder Pflanzenarten, Teilen oder Erzeugnissen davon, die in den Anhängen A und **B** der Verordnung (EG) Nr. 338/97⁵¹ des Rates aufgeführt sind, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Handlung eine unerhebliche Menge dieser Exemplare betrifft;

⁵¹ Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1).

Geänderter Text

m) der Handel, ***auch online***, mit wildlebenden Tier- oder Pflanzenarten, Teilen oder Erzeugnissen davon, die in den Anhängen A, **B** und **C** der Verordnung (EG) Nr. 338/97⁵¹ des Rates aufgeführt sind, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Handlung eine unerhebliche Menge dieser Exemplare betrifft;

⁵¹ Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1).

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe m a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ma) die Verwendung für die Jagd oder den Fischfang von Gift, Sprengmitteln oder anderen Instrumenten oder Fanggeräten mit ähnlicher zerstörerischer oder nichtselektiver Wirkung für die Fauna im Einklang mit Artikel 15 und Anhang VI der Habitat-Richtlinie;

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe n a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

na) nicht zulässige Erschließungs-, Hoch- und Tiefbauarbeiten auf Grundstücken, die für Straßen, Grünflächen, öffentliche Grundstücke oder Gebiete bestimmt sind, die rechtlich oder administrativ als ökologisch, künstlerisch, historisch oder kulturell wertvoll anerkannt werden oder die aus denselben Gründen als besonders geschützte Gebiete ausgewiesen wurden, insbesondere natürliche und naturnahe Gebiete, die zum Natura-2000-Netz gehören und nach EU-Recht geschützt sind;

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe n b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

nb) das Verursachen eines Waldbrands;

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe n c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

nc) illegaler Holzeinschlag, wie in Artikel 2 Absatz 5a festgelegt;

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe o

Vorschlag der Kommission

o) jedes Verhalten, das eine Schädigung eines Lebensraums innerhalb eines geschützten Gebiets im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 der Richtlinie 92/43/EWG verursacht, **wenn es sich um eine erhebliche Schädigung handelt**;

Geänderter Text

o) jedes Verhalten, das eine Schädigung eines Lebensraums innerhalb eines geschützten Gebiets **oder eine erhebliche Störung einer Art, für die der Lebensraum ausgewiesen wurde**, im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 der Richtlinie 92/43/EWG verursacht;

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe p – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) das Verhalten gegen eine Voraussetzung für eine Genehmigung nach Artikel 8 oder eine Zulassung nach Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 verstößt und den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursacht oder verursachen kann;

Geänderter Text

ii) das Verhalten gegen eine Voraussetzung für eine Genehmigung nach Artikel 8 oder eine Zulassung nach Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 verstößt und den Tod, **eine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit** oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursacht oder verursachen kann;

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Straftatbestand des Ökozids als schwere Straftat im Sinne dieser Richtlinie gilt und als rechtswidrige oder mutwillige Handlung oder Unterlassung definiert wird, die in dem Wissen

begangen wird, dass eine erhebliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Umwelt schwer und entweder weitreichend oder langfristig geschädigt wird.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Handlungen nach Absatz 1 Buchstaben a, b, c, d, e, f, h, i, j, k, m, n, p Ziffer ii, q und r auch eine Straftat darstellen, wenn sie zumindest grob fahrlässig begangen werden.

entfällt

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in ihren nationalen Rechtsvorschriften festgelegt ist, dass bei der Feststellung, ob ein Schaden oder möglicher Schaden für die Zwecke der Ermittlung, Strafverfolgung und gerichtliche Entscheidung hinsichtlich Straftaten nach Absatz 1 Buchstaben a bis e, i, j, k und p erheblich ist, gegebenenfalls die folgenden Elemente berücksichtigt werden müssen:

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in ihren nationalen Rechtsvorschriften festgelegt ist, dass bei der Feststellung, ob ein Schaden oder möglicher Schaden für die Zwecke der Ermittlung, Strafverfolgung und gerichtliche Entscheidung hinsichtlich Straftaten nach Absatz 1 Buchstaben a bis e, i, j, k und p erheblich ist, gegebenenfalls die *eines oder mehrere der* folgenden Elemente berücksichtigt werden müssen:

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) die geschätzten Kosten der Wiederherstellung des vorherigen Zustands der Umwelt;

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) ob der Schaden lang-, mittel- oder kurzfristig ist;

b) ob der Schaden **oder dessen Auswirkungen** lang-, mittel- oder kurzfristig ist **bzw. sind**;

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) **die** Reversibilität des Schadens.

e) **das Ausmaß der** Reversibilität des Schadens.

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) der monetäre Wert des Schadens für das betreffende Ökosystem, der unter anderem auf der Grundlage seiner ökologischen, umweltbezogenen und sozialen Auswirkungen bewertet wird;

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

eb) der Umfang des vom Täter durch die Begehung der Straftat erlangten finanziellen Nutzens, darunter Befolgungskosten; (Änd. 55 des Berichterstatters, Änd. 281 der Renew-Fraktion)

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe e c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ec) die Auswirkung auf den Erhaltungsstatus und die Entwicklungstendenz der betroffenen Arten, Populationen oder Lebensräume;

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in ihren nationalen Rechtsvorschriften festgelegt ist, dass bei der Feststellung, ob eine Handlung Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursachen kann, für die Zwecke der Ermittlung, Strafverfolgung und gerichtlichen Entscheidung hinsichtlich Straftaten nach Absatz 1 Buchstaben a bis e, i, j, k und **p** **die** folgenden Elemente berücksichtigt werden **müssen**:

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in ihren nationalen Rechtsvorschriften festgelegt ist, dass bei der Feststellung, ob eine Handlung Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursachen kann, für die Zwecke der Ermittlung, Strafverfolgung und gerichtlichen Entscheidung hinsichtlich Straftaten nach Absatz 1 Buchstaben a bis e, i, j, k, **p** und **ra, wo erforderlich, mindestens eines der** folgenden Elemente berücksichtigt werden **muss**:

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) das Vorliegen einer Handlung, die als riskant oder gefährlich angesehen wird und die eine Zulassung erfordert, die nicht erteilt wurde oder deren Auflagen nicht eingehalten wurden;

Geänderter Text

a) das Vorliegen einer Handlung, die als riskant oder gefährlich angesehen wird und die eine Zulassung erfordert, die nicht erteilt wurde oder deren Auflagen nicht eingehalten wurden, ***oder die im Rahmen einer Zulassung vorgenommen wird, die rechtswidrig oder auf betrügerische Weise oder durch Korruption, Erpressung oder Zwang erlangt wurde;***

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 4 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und im Hinblick auf andere Menschenrechte;

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 4 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cb) die Handlung stellt einen Verstoß gegen Sorgfaltspflichten dar;

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 4 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cc) die finanziellen Vorteile, die der Täter durch die Begehung der Straftat erzielt hat, einschließlich der Kosten für die Einhaltung der Vorschriften.

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in ihren nationalen Rechtsvorschriften festgelegt ist, dass bei der Feststellung, ob **eine Menge** für die Zwecke der Ermittlung, Strafverfolgung und **gerichtliche** Entscheidung hinsichtlich Straftaten nach Absatz 1 Buchstabe e, f, l, m und n unerheblich oder nicht unerheblich ist, **die** folgenden Elemente berücksichtigt **werden müssen**:

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in ihren nationalen Rechtsvorschriften festgelegt ist, dass bei der Feststellung, ob **die Qualität und der Umfang der Auswirkungen des Schadens** für die Zwecke der Ermittlung, Strafverfolgung und **gerichtlichen** Entscheidung hinsichtlich Straftaten nach Absatz 1 Buchstabe e, f, l, m und n unerheblich oder nicht unerheblich ist, **wo erforderlich mindestens eines der** folgenden Elemente berücksichtigt **wird**:

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) die Anzahl der von der Straftat betroffenen Gegenstände;

a) **das Volumen oder** die Anzahl der von der Straftat betroffenen Gegenstände;

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) der Erhaltungsstatus der betroffenen Tier- und Pflanzenarten;

Geänderter Text

c) der **Schutz- oder** Erhaltungsstatus der betroffenen Tier- und Pflanzenarten, **auch in dem von der Schädigung betroffenen Lebensraum;**

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 5 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) die Kosten der **Sanierung von Umweltschäden.**

Geänderter Text

d) die **geschätzten** Kosten der **Wiederherstellung des vorherigen Zustands der Umwelt;**

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 5 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) der monetäre Wert des Schadens für das betreffende Ökosystem, der unter anderem auf der Grundlage seiner ökologischen, umweltbezogenen und sozialen Auswirkungen bewertet wird;

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 5 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

db) der finanzielle Vorteil, den der Täter durch die Begehung der Straftat erzielt hat, einschließlich der Kosten für die Einhaltung der Vorschriften.

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Anstiftung und die Beihilfe zur Begehung einer Straftat im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 unter Strafe gestellt werden.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Anstiftung und die Beihilfe zur Begehung einer Straftat im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 **und Artikel 3 Absatz 1a** unter Strafe gestellt werden.

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Versuch der Begehung einer Straftat im Sinne *des Artikels 3 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, d, e, f, h, i, j, k, m, n, p Ziffer ii, q und r* strafbar ist, wenn er vorsätzlich war.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Versuch der Begehung einer Straftat im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 **und Artikel 3 Absatz 1a** strafbar ist, wenn er vorsätzlich war.

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in den Artikeln 3 und 4 genannten Straftaten mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden strafrechtlichen Sanktionen geahndet werden können.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in den Artikeln 3, **3 Absatz 1a** und 4 genannten Straftaten mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden strafrechtlichen Sanktionen geahndet werden können.

Änderungsantrag 91

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Artikel 3 genannten Straftaten mit Freiheitsstrafen im Höchstmaß von mindestens zehn Jahren geahndet werden können, wenn sie den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen verursachen oder verursachen können.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Artikel 3 genannten Straftaten mit Freiheitsstrafen im Höchstmaß von mindestens zehn Jahren geahndet werden können, wenn sie den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen verursachen oder verursachen können. **Die in Artikel 3 Absatz 1a genannte Straftat soll darüber hinaus unter allen Umständen mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zehn Jahren geahndet werden können.**

Änderungsantrag 92

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis **j**, n, q und r genannten Straftaten mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens sechs Jahren geahndet werden können.

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis **k, ka, ma, n, nb, nc, o**, q und r genannten Straftaten mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens sechs Jahren geahndet werden können.

Änderungsantrag 93

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

(4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Artikel 3

Geänderter Text

(4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Artikel 3

Absatz 1 Buchstaben *k*, *l*, *m*, *n*, *o* und *p* genannten Straftaten mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens vier Jahren geahndet werden können.

Absatz 1 Buchstaben *l*, *m*, *na* und *p* genannten Straftaten mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens vier Jahren geahndet werden können.

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(5) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen natürliche Personen, die die in den Artikeln 3 und 4 genannten Straftaten begangen haben, zusätzliche Sanktionen oder Maßnahmen verhängt werden können, einschließlich

Geänderter Text

(5) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen natürliche Personen, die die in den Artikeln 3, **3 Absatz 1a** und 4 genannten Straftaten begangen haben, zusätzliche Sanktionen oder Maßnahmen verhängt werden können, einschließlich

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) der Verpflichtung, den vorherigen Zustand der Umwelt innerhalb einer **bestimmten** Frist wiederherzustellen;

Geänderter Text

a) der Verpflichtung, den vorherigen Zustand der Umwelt innerhalb einer **angemessenen** Frist und unter Deckung der Kosten für die Wiederherstellung wiederherzustellen, **wenn eine derartige Wiederherstellung möglich ist, und für den verursachten Schaden Entschädigung zu leisten**;

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Geldbußen;

b) Geldbußen, **die in einem angemessenen Verhältnis zu den vom Straftäter durch die Begehung der Straftat erlangten finanziellen Vorteilen oder dem verursachten Schaden stehen;**

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 5 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) der Verpflichtung, sich an Tätigkeiten zu beteiligen oder diese zu finanzieren, die zur Erhaltung und/oder zum Schutz der Umwelt beitragen;

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) des zeitweiligen oder dauerhaften Ausschlusses vom Zugang zu öffentlicher Finanzierung, darunter auch Ausschreibungsverfahren, Beihilfen **und** Genehmigungen;

c) des zeitweiligen oder dauerhaften Ausschlusses vom Zugang zu öffentlicher Finanzierung, darunter auch Ausschreibungsverfahren, Beihilfen, Genehmigungen **und Lizenzen;**

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 5 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) des Verbots, Einrichtungen der Art zu führen, die für die Begehung der Straftat verwendet wurde;

d) des Verbots, Einrichtungen der Art zu führen, die für die Begehung der Straftat verwendet wurde, **oder entsprechende Aufgaben wahrzunehmen;**

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 5 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) des vorübergehenden Verbots einer Kandidatur für gewählte oder öffentliche Ämter;

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Sind die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben e, f, l, m und n genannten Handlungen auf eine unerhebliche Menge beschränkt, so können die Mitgliedstaaten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende verwaltungsrechtliche Sanktionen verhängen.

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass juristische Personen für die in den Artikeln 3 und 4 genannten Straftaten verantwortlich gemacht werden können, wenn eine solche Straftat ***zu ihren Gunsten*** von einer Person begangen wurde, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat ***und die eine leitende Stellung innerhalb der juristischen***

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass juristische Personen für die in den Artikeln 3, ***3 Absatz 1a*** und 4 genannten Straftaten verantwortlich gemacht werden können, wenn eine solche Straftat von einer Person begangen wurde, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und ***zwar*** aufgrund

Person aufgrund

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten stellen auch sicher, dass juristische Personen verantwortlich gemacht werden können, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine Person im Sinne des Absatzes 1 die Begehung einer der in den Artikeln 3 und 4 genannten Straftaten **zugunsten der juristischen Person** durch **einer** ihr unterstellte Person ermöglicht hat.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten stellen auch sicher, dass juristische Personen verantwortlich gemacht werden können, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine Person im Sinne des Absatzes 1 die Begehung einer der in den Artikeln 3, **3 Absatz 1a** und 4 genannten Straftaten durch **eine** ihr unterstellte Person ermöglicht hat.

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Verantwortlichkeit juristischer Personen nach den Absätzen 1 und 2 schließt die strafrechtliche Verfolgung natürlicher Personen als Täter, Anstifter oder Gehilfen bei in den Artikeln 3 und 4 genannten Straftaten nicht aus.

Geänderter Text

(3) Die Verantwortlichkeit juristischer Personen nach den Absätzen 1 und 2 schließt die strafrechtliche Verfolgung natürlicher Personen als Täter, Anstifter oder Gehilfen bei in den Artikeln 3, **3 Absatz 1a** und 4 genannten Straftaten nicht aus.

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 verantwortliche

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 **und Artikel 6 Absatz 2**

juristische Personen wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen verhängt werden können.

verantwortliche juristische Personen wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen verhängt werden können. **Die Höhe der Sanktionen trägt dem Schweregrad und der Dauer der Umweltauswirkungen und ihrer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit Rechnung.**

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Sanktionen oder Maßnahmen für juristische Personen, die nach Artikel 6 Absatz 1 für die in den Artikeln 3 und 4 genannten Straftaten verantwortlich sind, Folgendes umfassen:

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Sanktionen oder Maßnahmen für juristische Personen, die nach Artikel 6 Absatz 1 **und Artikel 6 Absatz 2** für die in den Artikeln 3, **3 Absatz 1a** und 4 genannten Straftaten verantwortlich sind, Folgendes umfassen:

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Verpflichtung, den vorherigen Zustand der Umwelt innerhalb einer **bestimmten** Frist wiederherzustellen;

Geänderter Text

b) die Verpflichtung, den vorherigen Zustand der Umwelt innerhalb einer **angemessenen** Frist **unter Deckung der Kosten für die Wiederherstellung wiederherzustellen, wenn eine derartige Wiederherstellung möglich ist, und für den verursachten Schaden Entschädigung zu leisten**;

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) die Verpflichtung, Maßnahmen zu finanzieren, die zur Erhaltung und/oder zum Schutz der Umwelt beitragen;

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) den Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen;

c) den **zeitweiligen oder dauerhaften** Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen;

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) den zeitweiligen Ausschluss vom Zugang zu öffentlicher Finanzierung, darunter auch Ausschreibungsverfahren, Beihilfen **und** Genehmigungen;

d) den zeitweiligen **oder dauerhaften** Ausschluss vom Zugang zu öffentlicher Finanzierung, darunter auch Ausschreibungsverfahren, Beihilfen, Genehmigungen **und Lizenzen**;

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

j) die Verpflichtung von Unternehmen, Systeme zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht einzurichten, um die Einhaltung von Umweltstandards zu verbessern;

j) die Verpflichtung von Unternehmen, Systeme zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht einzurichten **oder ihrer Verpflichtung nachzukommen, über solche Systeme zu verfügen**, um die Einhaltung von Umweltstandards zu verbessern;

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission

k) die Veröffentlichung der gerichtlichen Entscheidung über die Verurteilung oder die angewandten Sanktionen oder Maßnahmen.

Geänderter Text

k) die Veröffentlichung der gerichtlichen Entscheidung über die Verurteilung oder die angewandten Sanktionen oder Maßnahmen **und EU-weite Veröffentlichung der gerichtlichen Entscheidung mit grenzüberschreitender Bedeutung.**

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 verantwortliche juristische Person wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen oder Maßnahmen verhängt werden können.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Artikel 3 Absatz 1 **Buchstaben a bis j, n, q und r** genannten Straftaten mit Geldstrafen geahndet werden, deren Höchstmaß mindestens **5 %** des weltweiten

Geänderter Text

(4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Straftaten mit Geldstrafen geahndet werden, deren Höchstmaß mindestens **12 %** des weltweiten **durchschnittlichen**

Gesamtumsatzes der juristischen Person [des Unternehmens] **im Geschäftsjahr** vor **der Entscheidung zur Verhängung der Geldstrafe** ist.

Gesamtumsatzes der juristischen Person [des Unternehmens] **in den letzten drei Geschäftsjahren** vor **Feststellung der Straftat** ist.

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Ist der in Absatz 4 genannte weltweite Umsatz negativ, gleich Null oder unerklärlich niedrig, so darf das Höchstmaß der Geldstrafe nicht unter einem Betrag von 100 Mio. EUR liegen.

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben k, l, m, o und p genannten Straftaten mit Geldstrafen geahndet werden, deren Höchstmaß mindestens 3 % des weltweiten Gesamtumsatzes der juristischen Person [des Unternehmens] im Geschäftsjahr vor der Entscheidung zur Verhängung der Geldstrafe ist.

entfällt

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Die Mitgliedstaaten treffen die

erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Artikel 3 Absatz 1a genannten Straftaten mit Geldstrafen geahndet werden, die von der juristischen Person, von der die Umweltstraftat begangen wurde, zu entrichten sind und deren Höchstmaß sich auf 12 bis 25 % des weltweiten durchschnittlichen Gesamtumsatzes der juristischen Person in den drei letzten Geschäftsjahren vor Feststellung der Straftat belaufen muss.

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6b) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Höhe der in den Absätzen 4 und 6a genannten Geldstrafen bei wiederholten Verstößen schrittweise erhöht wird.

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 6 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6c) Sind die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben e, f, l, m und n genannten Handlungen auf eine unerhebliche Menge beschränkt, so können die Mitgliedstaaten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende verwaltungsrechtliche Sanktionen verhängen.

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Die Straftat hat den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen verursacht.

Geänderter Text

a) Die Straftat hat den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen verursacht **oder hatte negative Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit. Die Zahl der Opfer wird berücksichtigt.**

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Die Straftat hat die Zerstörung oder einen irreversiblen oder dauerhaften erheblichen Schaden eines Ökosystems verursacht.

Geänderter Text

b) Die Straftat hat die Zerstörung oder einen irreversiblen oder dauerhaften erheblichen Schaden **eines Lebensraums, einer wild lebenden Tier- oder Pflanzenart, die unter die Verordnung (EG) Nr. 338/9751 des Rates, die Richtlinie 92/43/EWG des Rates und die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates fällt, oder** eines Ökosystems verursacht.

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Die Straftat oder der Schaden weist eine grenzüberschreitende Dimension auf.

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bb) Die Straftat hat die Zerstörung oder Beschädigung einer Stätte kritischer Infrastruktur oder einer Stätte des kulturellen Erbes verursacht.

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bc) Die Straftat wurde in einem Gebiet begangen, das auf nationaler, europäischer oder internationaler Ebene erhalten oder geschützt ist, darunter auch Natura-2000-Gebiete, oder in einem Gebiet, in dem die Straftat voraussichtlich erhebliche Auswirkungen im Hinblick auf seine Erhaltungsziele haben wird.

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Die Straftat wurde im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates⁵⁶ begangen.

c) Die Straftat wurde im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates⁵⁶ ***oder zugunsten einer derartigen Vereinigung*** begangen.

⁵⁶ Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 42).

⁵⁶ Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 42).

Änderungsantrag 126

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Die Straftat wurde zusammen mit anderen Straftaten begangen oder stellt eine Vortat für andere Straftaten dar.

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) Für die Straftat wurden falsche oder gefälschte Dokumente verwendet.

d) Für die Straftat wurden falsche oder gefälschte Dokumente verwendet, **oder sie wurde im Rahmen einer Genehmigung begangen, die rechtswidrig, in betrügerischer Absicht oder durch Korruption, Erpressung oder Zwang erlangt wurde.**

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) Die Straftat ging mit einem Verstoß gegen die bestehenden Sorgfaltspflichtregelungen oder entsprechende Entscheidungen der zuständigen Behörden einher.

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) Die Straftat wurde von einem

e) Die Straftat wurde von einem

Beamten im Rahmen der Wahrnehmung seines Amtes begangen.

Beamten *oder unter Beteiligung eines Beamten* bei der Wahrnehmung seines Amtes *oder zugunsten einer Behörde* begangen.

Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) Der Täter hat zuvor ähnliche Verstöße gegen das Umweltrecht begangen.

Geänderter Text

f) Der Täter hat zuvor **bereits** ähnliche Verstöße gegen das Umweltrecht begangen.

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ja) Der Täter hat eine Straftat gemäß Artikel 3 begangen, während er einer Ausnahmeregelung gemäß Artikel 15 Absatz 4 der Richtlinie 2010/75/EU unterworfen war.

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe j b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

jb) Die Straftat hat unnötiges und vermeidbares Leiden für Tiere verursacht.

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Der Täter stellt den Ausgangszustand der *Natur* wieder her.

Geänderter Text

a) Der Täter stellt den Ausgangszustand der *Umwelt* wieder her, **sofern eine Wiederherstellung möglich ist und freiwillig und vor Beginn des Strafverfahrens erfolgt ist.**

Änderungsantrag 134

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 9a

Vorbeugungsmaßnahmen

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ihre zuständigen Behörden bis zur Ermittlung, strafrechtlichen Verfolgung oder Entscheidung in Bezug auf die Umweltstraftaten einstweilige Maßnahmen, einschließlich einer umweltrechtlichen Anordnung, zur sofortigen Einstellung der in den Artikeln 3, 3 Absatz 1a und 4 dieser Richtlinie genannten rechtswidrigen Handlungen erlassen können, sofern eine solche Handlung noch andauert, oder Maßnahmen zur Verhinderung solcher Handlungen anordnen können, um eine Schädigung der Umwelt abzuwenden.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Vorbeugungsmaßnahmen auf Antrag der für die Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten nach den Artikeln 3, 3 Absatz 1a und 4 dieser Richtlinie zuständigen Behörden und der betroffenen Öffentlichkeit getroffen werden können.

Änderungsantrag 135

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Sicherstellung und Einziehung

Geänderter Text

Beschlagnahme, Sicherstellung und
Einziehung

Änderungsantrag 136

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um **gegebenenfalls** sicherzustellen, dass ihre zuständigen Behörden **die** Erträge aus in der Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁸ genannten Straftaten und die Tatwerkzeuge, die bei der Begehung dieser Straftaten oder bei einer Beihilfe zu deren Begehung verwendet wurden oder verwendet werden sollten, gemäß der Richtlinie 2014/42/EU sicherstellen **oder** einziehen können.

⁵⁸ Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 39).

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ihre zuständigen Behörden **sämtliche** Erträge aus in der Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁸ genannten Straftaten und die Tatwerkzeuge, die bei der Begehung dieser Straftaten oder bei einer Beihilfe zu deren Begehung verwendet wurden oder verwendet werden sollten, gemäß der Richtlinie 2014/42/EU **auch nach einer rechtskräftigen Verurteilung rückverfolgen, ermitteln, beschlagnahmen**, sicherstellen **und** einziehen können.

⁵⁸ Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 39).

Änderungsantrag 137

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 1 a (neu)

(1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden in Fällen, in denen lebende Tiere aufgrund der Begehung von Straftaten nach Artikel 3, Artikel 3 Absatz 1a und Artikel 4 dieser Richtlinie beschlagnahmt werden, vorläufige Maßnahmen hinsichtlich ihrer Unterbringung treffen können, um eine angemessene Sorgfalt sicherzustellen, bis die Ermittlungen, die Strafverfolgung oder die Entscheidung über die Straftat abgeschlossen sind.

Änderungsantrag 138

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 1 b (neu)

(1b) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eingefrorene und eingezogene Erträge und Tatwerkzeuge aus den Straftaten oder gegebenenfalls die aus dem Verkauf von materiellen Erträgen oder Tatwerkzeugen aus den Straftaten erlangten finanziellen Vermögenswerte entsprechend ihrer Art angemessen verwaltet und im Zusammenhang mit den betreffenden Straftaten und unbeschadet der in Artikel 5 und Artikel 7 dieser Richtlinie vorgesehenen Strafen und Sanktionen verwendet werden, um

- a) die Wiederherstellung der Umwelt zu finanzieren;**
- b) verursachte Schäden zu beheben und die Opfer zu entschädigen;**
- c) die Unterbringung und Pflege beschlagnahmter lebender Tiere zu finanzieren;**

d) sicherzustellen, dass beschlagnahmte Erzeugnisse aus wildlebenden Tier- und Pflanzenarten geeigneten öffentlichen Einrichtungen für wirkliche Bildungs-, Wissenschafts- und Erhaltungszwecke zur Verfügung gestellt werden oder die mit ihrer Vernichtung verbundenen Kosten decken, wenn ihre Verwendung für diese Zwecke nicht praktikabel ist.

Änderungsantrag 139

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1c) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die eingezogenen Erträge oder Tatwerkzeuge aus den Straftaten oder gegebenenfalls die aus dem Verkauf von materiellen Erträgen oder Tatwerkzeugen aus den Straftaten erlangten finanziellen Vermögenswerte nach Möglichkeit zur Finanzierung des nationalen Fonds gemäß Artikel 12a dieser Richtlinie verwendet werden.

Änderungsantrag 140

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Festlegung einer Verjährungsfrist, durch die Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen, Gerichtsverfahren und gerichtliche Entscheidungen zu Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4 für einen ausreichend langen Zeitraum nach der Begehung dieser Straftaten ermöglicht werden, damit diese

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Festlegung einer Verjährungsfrist, durch die Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen, Gerichtsverfahren und gerichtliche Entscheidungen zu Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4 für einen ausreichend langen Zeitraum nach der Begehung dieser Straftaten *oder nach der Aufdeckung der*

Straftaten wirksam bekämpft werden können.

Straftaten, falls diese verschleiert oder nach ihrer Begehung aufgedeckt wurden, ermöglicht werden, damit diese Straftaten wirksam bekämpft werden können. ***Für Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen, Gerichtsverfahren und gerichtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit den in Artikel 3 Absatz 1a genannten Straftaten gilt keine Verjährungsfrist.***

Änderungsantrag 141

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) bei Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4, die mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zehn Jahren geahndet werden können, die Ermittlung, Strafverfolgung, Gerichtsverfahren und gerichtliche Entscheidungen ***für einen Zeitraum*** von mindestens zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der Begehung der Straftaten zu ermöglichen, wenn sie strafbar sind;

Geänderter Text

a) bei Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4, die mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zehn Jahren geahndet werden können, die Ermittlung, Strafverfolgung, Gerichtsverfahren und gerichtliche Entscheidungen ***innerhalb einer Verjährungsfrist*** von mindestens zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der Begehung der Straftaten ***oder für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren nach der Aufdeckung der Straftaten, falls diese verschleiert wurden oder nach ihrer Begehung aufgedeckt wurden,*** zu ermöglichen, wenn sie strafbar sind;

Änderungsantrag 142

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) bei Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4, die mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens sechs Jahren geahndet werden können, die Ermittlung, Strafverfolgung,

Geänderter Text

b) bei Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4, die mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens sechs Jahren geahndet werden können, die Ermittlung, Strafverfolgung,

Gerichtsverfahren und gerichtliche Entscheidungen **für einen Zeitraum** von mindestens sechs Jahren ab dem Zeitpunkt der Begehung der Straftaten zu ermöglichen, wenn sie strafbar sind;

Gerichtsverfahren und gerichtliche Entscheidungen **innerhalb einer Verjährungsfrist** von mindestens sechs Jahren ab dem Zeitpunkt der Begehung der Straftaten **oder für einen Zeitraum von mindestens sechs Jahren nach der Aufdeckung der Straftaten, falls diese verschleiert wurden oder nach ihrer Begehung aufgedeckt wurden**, zu ermöglichen, wenn sie strafbar sind;

Änderungsantrag 143

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) bei Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4, die mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens vier Jahren geahndet werden können, die Ermittlung, Strafverfolgung, Gerichtsverfahren und gerichtliche Entscheidungen **für einen Zeitraum** von mindestens vier Jahren ab dem Zeitpunkt der Begehung der Straftaten zu ermöglichen, wenn sie strafbar sind.

Geänderter Text

c) bei Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4, die mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens vier Jahren geahndet werden können, die Ermittlung, Strafverfolgung, Gerichtsverfahren und gerichtliche Entscheidungen **innerhalb einer Verjährungsfrist** von mindestens vier Jahren ab dem Zeitpunkt der Begehung der Straftaten **oder für einen Zeitraum von mindestens vier Jahren nach der Aufdeckung der Straftaten, falls diese verschleiert wurden oder nach ihrer Begehung aufgedeckt wurden**, zu ermöglichen, wenn sie strafbar sind.

Änderungsantrag 144

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um seine gerichtliche Zuständigkeit für die Straftaten im Sinne **der** Artikel 3 und 4 zu begründen, wenn

Geänderter Text

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um seine gerichtliche Zuständigkeit für die Straftaten im Sinne **von Artikel 3**, Artikel 3 **Absatz 1a** und **Artikel 4** zu begründen,

wenn

Änderungsantrag 145

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) der Täter Staatsangehöriger des Mitgliedstaats ist **oder** dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Geänderter Text

d) der Täter **oder mindestens eines der Ofer** Staatsangehöriger des Mitgliedstaats ist, dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt **hat, eine in seinem Hoheitsgebiet niedergelassene juristische Person ist oder ihren Sitz dort** hat.

Änderungsantrag 146

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) die Straftat zugunsten einer in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen juristischen Person begangen wird;

Änderungsantrag 147

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Ein Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über seine Entscheidung, seine gerichtliche Zuständigkeit für die in **den Artikeln 3** und 4 genannten Straftaten, die außerhalb seines Hoheitsgebiets begangen wurden, zu begründen, wenn

Geänderter Text

(2) Ein Mitgliedstaat **trifft die erforderlichen Maßnahmen und** unterrichtet die Kommission über seine Entscheidung, seine gerichtliche Zuständigkeit für die in **Artikel 3, Artikel 3 Absatz 1a** und **Artikel 4** genannten Straftaten, die außerhalb seines Hoheitsgebiets begangen wurden, zu begründen, wenn

Änderungsantrag 148

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) *die Straftat zugunsten einer in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen juristischen Person begangen wird;*

entfällt

Änderungsantrag 149

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) *es sich bei dem Opfer der Straftat um einen seiner Staatsangehörigen oder eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet handelt;*

entfällt

Änderungsantrag 150

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) durch die Straftat ein erhebliches Risiko für die Umwelt in seinem Hoheitsgebiet entstanden ist.

c) durch die Straftat ein erhebliches Risiko für die Umwelt, *die Artenvielfalt oder die Erhaltung von Populationen heimischer wild lebender Pflanzen und Tiere und ihrer Lebensräume* in seinem Hoheitsgebiet entstanden ist.

Änderungsantrag 151

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Fällt eine Straftat im Sinne der Artikel 3

Fällt eine Straftat im Sinne der Artikel 3,

und 4 in die gerichtliche Zuständigkeit von mehreren Mitgliedstaaten, so entscheiden diese Mitgliedstaaten gemeinsam, in welchem das Strafverfahren stattfinden soll. Gegebenenfalls wird die Angelegenheit gemäß Artikel 12 des Rahmenbeschlusses 2009/948/JI des Rates⁵⁹ an Eurojust verwiesen.

*Artikel 3 Absatz 1a, und Artikel 4 in die gerichtliche Zuständigkeit von mehreren Mitgliedstaaten, so entscheiden diese Mitgliedstaaten **rasch** gemeinsam, in welchem das Strafverfahren stattfinden soll. Gegebenenfalls wird die Angelegenheit gemäß Artikel 12 des Rahmenbeschlusses 2009/948/JI⁵⁹ des Rates an Eurojust verwiesen.*

Wurde eine Straftat nach Artikel 3, Artikel 3 Absatz 1a, und Artikel 4 im Rahmen einer kriminellen Vereinigung begangen und fällt sie in die gerichtliche Zuständigkeit von mehreren Mitgliedstaaten, so erfolgt die Bestimmung, in welchem Mitgliedstaat das Strafverfahren stattfinden soll, gemäß Artikel 7 des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI.

Im Falle eines Kompetenzkonflikts sind die Mitgliedstaaten dennoch berechtigt, Vorbeugungsmaßnahmen nach Artikel 9a zu ergreifen, um eine Schädigung der Umwelt oder eine weitere Verschlechterung eines bestehenden Schadens in ihrem Hoheitsgebiet zu verhindern.

⁵⁹ Rahmenbeschluss 2009/948/JI des Rates vom 30. November 2009 zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren (ABl. L 328 vom 15.12.2009, S. 42).

⁵⁹ Rahmenbeschluss 2009/948/JI des Rates vom 30. November 2009 zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren (ABl. L 328 vom 15.12.2009, S. 42).

Änderungsantrag 152

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) In den in Absatz 1 Buchstabe c und **d** genannten Fällen treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Ausübung ihrer gerichtlichen Zuständigkeit

Geänderter Text

(3) In den in Absatz 1 Buchstabe c, **d** und **da** genannten Fällen treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Ausübung ihrer gerichtlichen Zuständigkeit

nicht an die Bedingung geknüpft wird, dass die Strafverfolgung nur nach einer Benachrichtigung durch den Staat, in dem sich der Tatort befindet, eingeleitet werden kann.

nicht an die Bedingung geknüpft wird, dass die Strafverfolgung nur nach einer Benachrichtigung durch den Staat, in dem sich der Tatort befindet, eingeleitet werden kann.

Änderungsantrag 153

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 12a

Nationaler Fonds für die Verhinderung und Bekämpfung von Umweltstraftaten, Opferentschädigung und Wiederherstellung der Umwelt

(1) Die Mitgliedstaaten richten innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinie einen nationalen Fonds ein und erhalten ihn aufrecht oder passen einen bereits bestehenden Fonds an, der den folgenden Zweck hat:

a) Entschädigung von Opfern von Umweltstraftaten, die nicht unter die bereits bestehenden nationalen Regelungen zur Entschädigung der Opfer von Straftaten oder die Bestimmungen der Richtlinie 2004/80/EG fallen,

b) Finanzierung der Wiederherstellung der Umwelt,

c) Finanzierung von Präventionsmaßnahmen, einschließlich der in Artikel 9a genannten Maßnahmen,

d) Unterstützung der in Artikel 10 dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen.

Die Buchstaben a bis d gelten unbeschadet der Anwendung der einschlägigen Sanktionen und Sanktionen gemäß den Artikeln 5 und 7 dieser Richtlinie.

(2) Der Fonds wird unter anderem durch strafrechtliche und nicht strafrechtliche Geldstrafen und Schadensersatz nach den Artikeln 5 und 7 dieser Richtlinie und gegebenenfalls durch Erträge aus Tatwerkzeugen und Tatwerkzeuge finanziert, die bei der Begehung dieser Straftaten oder bei einer Beihilfe zu deren Begehung verwendet wurden oder verwendet werden sollten, die gemäß Artikel 10 dieser Richtlinie eingezogen wurden.

Änderungsantrag 154

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, **um sicherzustellen, dass der Schutz** nach der Richtlinie (EU) 2019/1937 **auch für Personen gilt, die Straftaten im Sinne der** Artikel 3 und 4 dieser Richtlinie melden.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, **damit diese uneingeschränkte Anwendung des Schutzes** nach der Richtlinie (EU) 2019/1937 für **sämtliche natürliche Personen, die in Artikel 3, Artikel 3 Absatz 1a und Artikel 4 dieser Richtlinie genannte Straftaten** melden, **und für ihre Familien gilt, und die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um ein vergleichbares angemessenes Schutzniveau für juristische Personen, die diese Straftaten melden, sicherzustellen.**

Änderungsantrag 155

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Personen, die **Straftaten im Sinne der** Artikel 3 und 4 dieser Richtlinie melden und Beweise

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass **natürliche und juristische** Personen, die **in Artikel 3, Artikel 3 Absatz 1a und Artikel 4** dieser

vorlegen oder anderweitig an der Ermittlung, Strafverfolgung oder gerichtlichen Entscheidung hinsichtlich dieser Straftaten mitwirken, im Rahmen von Strafverfahren die notwendige Unterstützung und Hilfe erhalten.

Richtlinie **genannte Straftaten** melden und Beweise vorlegen oder anderweitig an der Ermittlung, Strafverfolgung oder gerichtlichen Entscheidung hinsichtlich dieser Straftaten mitwirken, im Rahmen von Strafverfahren die notwendige Unterstützung und Hilfe erhalten.

Änderungsantrag 156

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Kommission richtet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine EU-weite Plattform ein, die es Personen ermöglicht, Umweltstraftaten gemäß Artikel 3, Artikel 3 Absatz 1a und Artikel 4 dieser Richtlinie anonym und auf einfache und sichere Weise zu melden. Über diese Plattform können diese Personen auch Informationen dazu mitteilen, wie die betreffenden Mitgliedstaaten gegen die Umweltstraftat vorgegangen sind. Die Kommission geht schwerwiegenden Vorwürfen bei den betroffenen Mitgliedstaaten aktiv nach und veröffentlicht regelmäßig Berichte über die eingegangenen Meldungen.

Änderungsantrag 157

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass natürliche und juristische Personen, die in Artikel 3, Artikel 3 Absatz 1a, und Artikel 4 dieser Richtlinie genannte Straftaten melden, gemäß der Richtlinie 2022/...[Richtlinie

des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren] vor strategischen Klagen gegen öffentliche Beteiligung geschützt sind.

Änderungsantrag 158

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2c) Die Mitgliedstaaten legen auch ergänzende Schutzmaßnahmen für Personen fest, die Straftaten melden, die im Rahmen einer kriminellen Vereinigung begangen wurden oder an denen eine solche Vereinigung beteiligt ist.

Änderungsantrag 159

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Rechte der betroffenen Öffentlichkeit, sich an den Verfahren zu beteiligen

Zugang zur Justiz und Rechte der betroffenen Öffentlichkeit, sich an den Verfahren zu beteiligen

Änderungsantrag 160

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit nach ihrer nationalen Rechtsordnung angemessene Rechte haben, um sich an

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit nach ihrer nationalen Rechtsordnung angemessene Rechte haben, um sich an

Verfahren über Straftaten im Sinne *der* Artikel 3 und 4, beispielsweise als Zivilkläger, zu beteiligen.

Verfahren über Straftaten im Sinne *von* **Artikel 3**, Artikel 3 **Absatz 1a** und **Artikel 4**, beispielsweise als Zivilkläger, zu beteiligen.

Änderungsantrag 161

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Mitgliedstaaten stellen im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicher, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit, deren Rechte und Interessen durch die Straftaten nach Artikel 3, Artikel 3 Absatz 1a und Artikel 4 beeinträchtigt wurden oder beeinträchtigt werden könnten, das Recht haben, die Gerichte in Sachen der Wiederherstellung der Umwelt anzurufen.

Änderungsantrag 162

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um den Zugang zur Justiz zu erleichtern und die Verfahrensrechte der betroffenen Öffentlichkeit, einschließlich des Zugangs zu Prozesskostenhilfe, sicherzustellen.

Änderungsantrag 163

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, beispielsweise Informations- und Sensibilisierungskampagnen **sowie Forschungs- und Bildungsprogramme**, die **darauf abstellen**, die **Umweltkriminalität** insgesamt zu reduzieren, die Öffentlichkeit zu sensibilisieren und das Risiko für die Bevölkerung zu vermindern, Opfer von Umweltkriminalität zu werden. Die Mitgliedstaaten arbeiten gegebenenfalls mit den entsprechenden Interessenträgern zusammen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, beispielsweise **Forschungs- und Bildungsprogramme, darunter Studien zum Ursprung und zur Motivation im Hinblick auf die Begehung von Umweltstraftaten**, und Informations- und Sensibilisierungskampagnen, **darunter zu Maßnahmen zur Prävention und Korruptionsbekämpfung, wobei Zielgruppen der Informations- und Sensibilisierungskampagnen die allgemeine Öffentlichkeit, die Privatwirtschaft und nationale Behörden sind, mit dem Ziel, die Anzahl der Umweltstraftaten** insgesamt zu reduzieren, die Öffentlichkeit zu sensibilisieren und das Risiko für die Bevölkerung zu vermindern, Opfer von Umweltkriminalität zu werden. Die Mitgliedstaaten arbeiten gegebenenfalls mit den entsprechenden Interessenträgern zusammen, **einschließlich der für die Ermittlung, Strafverfolgung und gerichtliche Aburteilung von Umweltkriminalität zuständigen Behörden, Sachverständigen, Organisationen des Privatsektors und nichtstaatlichen Organisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen. Die Mitgliedstaaten entwickeln und stärken Instrumente wie Risikobewertungen, Strategien zur Korruptionsbekämpfung und Inspektionssysteme in der Verwaltung zur Verhinderung und Aufdeckung von Umweltstraftaten.**

Änderungsantrag 164

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass nationale Behörden, die Umweltstraftaten aufdecken, untersuchen, strafrechtlich

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass nationale Behörden, die **Inspektionen durchführen und** Umweltstraftaten

verfolgen und darüber gerichtlich entscheiden, über eine ausreichende Anzahl an qualifizierten Mitarbeitern und über ausreichende finanzielle, technische und technologische Ressourcen verfügen, um ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Richtlinie wirksam ausüben zu können.

aufdecken, untersuchen, strafrechtlich verfolgen und darüber gerichtlich entscheiden, über eine ausreichende Anzahl an qualifizierten **und spezialisierten** Mitarbeitern, **die regelmäßig geschult werden**, und über ausreichende finanzielle, technische und technologische Ressourcen verfügen, um ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Richtlinie wirksam ausüben zu können. **Die Mitgliedstaaten richten spezialisierte Stellen ein oder übertragen bestehenden Stellen ein spezielles Mandat, wie zum Beispiel spezialisierte Einheiten innerhalb der Strafverfolgungsbehörden sowie spezialisierte Justizstellen oder Kammern in den allgemeinen Strafgerichten, die in erster Linie dafür zuständig sind, Umweltstraftaten aufzudecken, zu untersuchen, strafrechtlich zu verfolgen und gerichtlich darüber zu entscheiden, und statten diese Stellen mit den für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Ressourcen aus.**

Änderungsantrag 165

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Unbeschadet der Unabhängigkeit der Justiz und der Unterschiede in der Organisation des Justizsystems innerhalb der Union fordern die Mitgliedstaaten diejenigen, die für die Weiterbildung von an Strafverfahren und Ermittlungen beteiligten Richtern, Staatsanwälten, Polizeibeamten, Justizbediensteten und Personal der zuständigen nationalen Behörden zuständig sind, auf, regelmäßig spezialisierte Schulungen **im Hinblick auf die** Ziele dieser Richtlinie, die für die Rollen der beteiligten Bediensteten und Behörden geeignet sind, anzubieten.

Geänderter Text

Unbeschadet der Unabhängigkeit der Justiz und der Unterschiede in der Organisation des Justizsystems innerhalb der Union fordern die Mitgliedstaaten diejenigen, die für die Weiterbildung von an Strafverfahren und Ermittlungen beteiligten Richtern, Staatsanwälten, Polizeibeamten, Justizbediensteten und Personal der zuständigen nationalen Behörden zuständig sind, auf, regelmäßig spezialisierte Schulungen **und einen Austausch von bewährten Verfahren auf EU-Ebene zur Verwirklichung der** Ziele dieser Richtlinie, die für die Rollen der beteiligten Bediensteten und Behörden

geeignet sind, anzubieten. *Die Fachausbildung erstreckt sich auch auf den praktischen Einsatz von Ermittlungsinstrumenten zur Bekämpfung der Umweltkriminalität gemäß Artikel 18 dieser Richtlinie sowie auf die wirksame Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden, insbesondere im Hinblick auf die Ermittlung und Verfolgung der grenzüberschreitenden Umweltkriminalität und deren Verbindung mit anderen Formen der schweren Kriminalität.*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die für diese Schulungen Verantwortlichen über ausreichende, stabile und vorhersehbare Finanzmittel für die regelmäßige Organisation der Schulungen verfügen.

Die Kommission ergreift innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Online-Schulungen für Strafverfolgungsbehörden, die von der Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL) angeboten werden, in allen Amtssprachen der EU zur Verfügung stehen, damit die Zahl der Schulungsteilnehmer maximiert werden kann.

Änderungsantrag 166

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass für die Ermittlung oder strafrechtliche Verfolgung der Straftaten nach *den Artikeln* 3 und 4 wirksame Ermittlungsinstrumente, wie sie

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass für die Ermittlung oder strafrechtliche Verfolgung der Straftaten nach *Artikel 3, Artikel 3 Absatz 1a* und *Artikel 4* wirksame

beispielsweise im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität oder anderen schweren Straftaten verwendet werden, zur Verfügung stehen.

Ermittlungsinstrumente, wie sie *unter anderem* im Zusammenhang mit *grenzübergreifender* organisierter Kriminalität oder anderen schweren Straftaten verwendet werden, zur Verfügung stehen.

Änderungsantrag 167

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Koordinierung und Zusammenarbeit der zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten

Geänderter Text

Koordinierung und Zusammenarbeit der zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten *und zwischen den Mitgliedstaaten sowie mit den einschlägigen Einrichtungen auf EU-Ebene*

Änderungsantrag 168

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) der Austausch bewährter Verfahren;

Geänderter Text

d) der Austausch bewährter Verfahren, *unter anderem in Bezug auf die Einrichtung spezialisierter Strafverfolgungs- und Justizbehörden, die für Umweltstraftaten gemäß Artikel 16 zuständig sind;*

Änderungsantrag 169

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) die Unterstützung europäischer Netzwerke von Praktikern, die Aufgaben in Verbindung mit der Bekämpfung von

Geänderter Text

e) die Unterstützung europäischer *Agenturen und Organe sowie europäischer* Netzwerke von Praktikern,

Umweltkriminalität und damit zusammenhängenden Verstößen wahrnehmen;

die Aufgaben in Verbindung mit der Bekämpfung von Umweltkriminalität und damit zusammenhängenden Verstößen wahrnehmen;

Änderungsantrag 170

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

sie können zudem die Form von spezialisierten Koordinierungsstellen, Absichtserklärungen zwischen den zuständigen Behörden, nationalen Durchsetzungsnetzwerken und gemeinsamen Schulungsmaßnahmen haben.

Geänderter Text

sie können zudem die Form von spezialisierten Koordinierungsstellen **mit einer benannten Kontaktstelle**, Absichtserklärungen zwischen den zuständigen Behörden, nationalen Durchsetzungsnetzwerken und gemeinsamen Schulungsmaßnahmen haben.

Die Kommission erleichtert diese Koordinierung, indem sie Unterstützung leistet und eine stärker institutionalisierte Struktur für bestehende Netzwerke von Praktikern fördert.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Behörden bei der Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten nach Artikel 3, Artikel 3 Absatz 1a und Artikel 4 gegebenenfalls Kontakte und Konsultationen mit den zuständigen Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten und mit den einschlägigen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate und Zuständigkeiten aufnehmen sowie mit diesen eng zusammenarbeiten.

Änderungsantrag 171

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 19a

Ermittlung von Umweltkriminalität auf EU-Ebene

Die Kommission erstellt innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinie einen Bericht über die Möglichkeit und die Modalitäten der Ausweitung der Zuständigkeiten der Europäischen Staatsanwaltschaft nach Artikel 86 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf schwere Umweltkriminalität, die den Interessen der Union schadet oder die sich auf die einheitliche Anwendung der EU-Politik im Bereich des Umweltschutzes auswirkt, und legt diesen Bericht dem Rat und dem Europäischen Parlament vor.

Änderungsantrag 172

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) **Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum einfügen** – innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten dieser **Richtlinie]** legen die Mitgliedstaaten eine nationale Strategie zur Bekämpfung der Umweltkriminalität fest, veröffentlichen diese und setzen sie um; mit dieser nationalen Strategie wird mindestens Folgendes geregelt:

(1) Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten dieser **Richtlinie** legen die Mitgliedstaaten eine nationale Strategie zur Bekämpfung der Umweltkriminalität fest, veröffentlichen diese und setzen sie um; mit dieser nationalen Strategie wird mindestens Folgendes geregelt:

Änderungsantrag 173

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 1 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

c) die Methoden der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden;

Geänderter Text

c) die Methoden der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden **sowie zwischen zuständigen nationalen Behörden und den zuständigen nationalen Behörden anderer Mitgliedstaaten**;

Änderungsantrag 174

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 1 – Buchstabe f**

Vorschlag der Kommission

f) die Verfahren und Mechanismen für die regelmäßige Überwachung und **Bewertung** der erzielten Ergebnisse;

Geänderter Text

f) die Verfahren und Mechanismen für die regelmäßige Überwachung, **Bewertung** und **Berichterstattung über die** erzielten Ergebnisse **und den Grad der Umsetzung und Durchsetzung der Bestimmungen dieser Richtlinie**;

Änderungsantrag 175

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

b) die Anzahl der **ermittelten** Fälle von Umweltkriminalität,

Geänderter Text

b) die Anzahl der Fälle von Umweltkriminalität, **die Gegenstand von Ermittlungen, strafrechtlicher Verfolgung und gerichtlicher Entscheidungen waren**;

Änderungsantrag 176

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

c) die durchschnittliche Dauer der strafrechtlichen Ermittlungen bei

Geänderter Text

c) die durchschnittliche Dauer der strafrechtlichen Ermittlungen bei

Umweltkriminalität,

Umweltkriminalität *und der
Strafverfahren,*

Änderungsantrag 177

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) die **Anzahl** der Verurteilungen
wegen Umweltkriminalität,

Geänderter Text

d) die **Gesamtzahl** der Verurteilungen
wegen Umweltkriminalität,

Änderungsantrag 178

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**da) die Anzahl der Verurteilungen
wegen Umweltstraftaten im
Zusammenhang mit Straftaten, die im
Rahmen einer kriminellen Vereinigung
begangen wurden;**

Änderungsantrag 179

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**db) die Anzahl der Verurteilungen
wegen Umweltstraftaten im
Zusammenhang mit Straftaten, die von
einem Beamten oder einer Behörde
begangen wurden;**

Änderungsantrag 180

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe g a (neu)

ga) die Anzahl der Gerichtsverfahren, die aufgrund des Ablaufs der Verjährungsfrist eingestellt wurden;

Änderungsantrag 181

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **regelmäßig** eine konsolidierte Zusammenfassung ihrer Statistiken veröffentlicht **wird**.

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **die in Absatz 2 genannten statistischen Daten und** eine konsolidierte Zusammenfassung ihrer Statistiken **jährlich** veröffentlicht **werden. Im folgenden Jahr nach der Festlegung des in Artikel 22 genannten Standardformats beginnen die Mitgliedstaaten mit der Verwendung dieses Formats für ihre jährlichen Veröffentlichungen von Statistiken.**

Änderungsantrag 182

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Kommission veröffentlicht regelmäßig einen Bericht auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Daten. Der Bericht wird erstmals **drei** Jahre nach Festlegung des Standardformats im Sinne des Artikels 22 veröffentlicht.

Geänderter Text

(5) Die Kommission veröffentlicht regelmäßig einen Bericht auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Daten. Der Bericht wird erstmals **zwei** Jahre nach Festlegung des Standardformats im Sinne des Artikels 22 veröffentlicht. **Die Kommission legt das Standardformat spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie fest.**

Änderungsantrag 183

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 24 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 24a

Guidelines

(1) Die Europäische Kommission stellt den Mitgliedstaaten und ihren Behörden in Zusammenarbeit mit den europäischen Netzen der Praktiker sowie mit einschlägigen Sachverständigen und Interessenträgern regelmäßig individuelle Orientierungshilfen sowie gemeinsame Leitlinien und Empfehlungen zu den Aspekten der Richtlinie zur Verfügung, wenn sie dies für erforderlich hält, um für eine korrekte, stimmige und kohärente Umsetzung und Durchführung auf der Ebene der Mitgliedstaaten zu sorgen.

Diese Orientierungshilfen sollten die Ermittlung von Situationen mit hohem Risiko und potenziellen Bedrohungen in Bezug auf Personen, die Umweltstraftaten melden, sowie Empfehlungen für Folge- und Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 13 dieser Richtlinie umfassen.

(2) Die Kommission gibt gemäß nationalem und europäischem Umweltrecht 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie Leitlinien heraus, um zwischen den Mitgliedstaaten ein gemeinsames Verständnis der in Artikel 3 Absatz 3, 4 und 5 genannten Elemente zu erreichen und für Einheitlichkeit und Kohärenz zwischen den Mitgliedstaaten zu sorgen. Dies dient dem Zweck der Strafverfolgung und soll verhindern, dass Täter den günstigsten Gerichtsstand wählen.

Änderungsantrag 184

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 25 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum einfügen – innerhalb von **zwei Jahren** nach dem Ende der Umsetzungsfrist] einen Bericht, in dem sie bewertet, inwieweit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um dieser Richtlinie nachzukommen. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die für die Ausarbeitung dieses Berichts erforderlichen Angaben.

Geänderter Text

(1) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum einfügen – innerhalb von **einem Jahr** nach dem Ende der Umsetzungsfrist] **und anschließend alle drei Jahre** einen Bericht, in dem sie bewertet, inwieweit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um dieser Richtlinie nachzukommen. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die für die Ausarbeitung dieses Berichts erforderlichen Angaben. **Die Kommission erstellt den Bericht nicht nur auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen, sondern auch auf der Grundlage ihrer eigenen Prüfung sowie auf der Grundlage öffentlicher Konsultationen unter Beteiligung einschlägiger Interessenträger, darunter Organisationen der Zivilgesellschaft, Umweltschutzbehörden und zuständige Behörden.**

Änderungsantrag 185

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 25 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

(2) **Alle zwei Jahre ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum einfügen – innerhalb von einem Jahr** nach dem Ende der **Umsetzungsfrist]** übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission innerhalb von drei Monaten einen Bericht, der eine Zusammenfassung hinsichtlich der Umsetzung der Artikel **15 bis 17, 19 und 20** und der diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen enthält.

Geänderter Text

(2) Nach dem Ende der **Umsetzungsfrist** übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission innerhalb von drei Monaten **und anschließend alle zwei Jahre** einen Bericht, der eine Zusammenfassung hinsichtlich der Umsetzung der Artikel **3 bis 21** und der diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen enthält.

Änderungsantrag 186

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum einfügen – innerhalb von **fünf** Jahren nach dem Ende der Umsetzungsfrist] führt die Kommission eine Bewertung der Auswirkungen dieser Richtlinie durch und übermittelt einen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die für die Ausarbeitung dieses Berichts erforderlichen Angaben.

Geänderter Text

(3) Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum einfügen – innerhalb von **vier** Jahren nach dem Ende der Umsetzungsfrist] führt die Kommission eine Bewertung der Auswirkungen dieser Richtlinie **und der Notwendigkeit einer Aktualisierung der Liste der Straftaten in Artikel 3** durch und übermittelt einen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die für die Ausarbeitung dieses Berichts erforderlichen Angaben.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Strafrechtlicher Schutz der Umwelt und Ersetzung der Richtlinie 2008/99/EG
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2021)0851 – C9-0466/2021 – 2021/0422(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 27.1.2022
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 27.1.2022
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Saskia Bricmont 5.9.2022
Prüfung im Ausschuss	25.10.2022
Datum der Annahme	6.2.2023
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 35 –: 16 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Konstantinos Arvanitis, Katarina Barley, Theresa Bielowski, Karolin Braunsberger-Reinhold, Patrick Breyer, Lena Düpont, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Cornelia Ernst, Maria Grapini, Evin Incir, Sophia in 't Veld, Patryk Jaki, Fabienne Keller, Łukasz Kohut, Moritz Körner, Alice Kuhnke, Jeroen Lenaers, Juan Fernando López Aguilar, Lukas Mandl, Erik Marquardt, Javier Moreno Sánchez, Maite Pagazaurtundúa, Paulo Rangel, Diana Riba i Giner, Isabel Santos, Tineke Strik, Ramona Strugariu, Tom Vandendriessche, Elena Yoncheva, Javier Zarzalejos
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Susanna Ceccardi, Gwendoline Delbos-Corfield, Dietmar Köster, Alessandra Mussolini, Matjaž Nemec, Janina Ochojska, Anne-Sophie Pelletier, Thijs Reuten, Miguel Urbán Crespo, Axel Voss
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Aurélia Beigneux, Milan Brglez, Katalin Cseh, Marie Dauchy, Paolo De Castro, José Manuel Fernandes, Tomasz Frankowski, Vlad Gheorghe, Martin Hojsík, Max Orville, Mounir Satouri

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

35	+
Renew	Katalin Cseh, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Vlad Gheorghe, Martin Hojsik, Sophia in 't Veld, Fabienne Keller, Moritz Körner, Max Orville, Maite Pagazaurtundúa, Ramona Strugariu
S&D	Katarina Barley, Theresa Bielowski, Milan Brglez, Paolo De Castro, Maria Grapini, Evin Incir, Łukasz Kohut, Dietmar Köster, Juan Fernando López Aguilar, Javier Moreno Sánchez, Matjaž Nemeč, Thijs Reuten, Isabel Santos, Elena Yoncheva
The Left	Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Anne-Sophie Pelletier, Miguel Urbán Crespo
Verts/ALE	Patrick Breyer, Gwendoline Delbos-Corfield, Alice Kuhnke, Erik Marquardt, Diana Riba i Giner, Mounir Satouri, Tineke Strik

16	-
ECR	Patryk Jaki
ID	Aurélia Beigneux, Susanna Ceccardi, Marie Dauchy, Tom Vandendriessche
PPE	Karolin Braunsberger-Reinhold, Lena Düpont, José Manuel Fernandes, Tomasz Frankowski, Jeroen Lenaers, Lukas Mandl, Alessandra Mussolini, Janina Ochojska, Paulo Rangel, Axel Voss, Javier Zarzalejos

0	0

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung